

**Sachgerechte Methoden zur Bilanzierung  
von Krediten, Offenlegung von Kreditrisiken  
und damit verbundene Fragen**

**Diskussionspapier des  
Basler Ausschusses für Bankenaufsicht**

*Zur Stellungnahme bis 15. März 1999*

Basel  
Oktober 1998

**Task Force „Rechnungslegungsfragen“  
des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht**

Vorsitzender:  
Nicholas LePan  
Office of the Superintendent of Financial Institutions, Ottawa

Commission Bancaire et Financière, Brüssel	Marc Pickeur
Office of the Superintendent of Financial Institutions, Ottawa	David Robertson
Commission Bancaire, Paris	Philippe Bui
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main	Karl-Heinz Hillen
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin	Ludger Hanenberg
Banca d'Italia, Rom	Carlo Calandrini
Bank of Japan, Tokio	Hiroataka Hideshima
Financial Supervisory Agency, Tokio	Satoshi Hirata
Banque Centrale du Luxembourg	Isabelle Goubin
De Nederlandsche Bank, Amsterdam	Jacques Peters
Finansinspektionen, Stockholm	Bengt-Allan Mettinger
Eidgenössische Bankenkommission, Bern	Andreas Bühlmann
Financial Services Authority, London	David Swanney
Board of Governors of the Federal Reserve System, Washington, D.C.	Jerry Edwards
Federal Reserve Bank of New York	Stefan Walter
Office of the Comptroller of the Currency, Washington, D.C.	Zane Blackburn
Federal Deposit Insurance Corporation, Washington, D.C.	Robert Storch
Europäische Kommission, Brüssel	Patrick Brady
Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	Magnus Orrell

Dieses Papier profitierte auch von Beiträgen der Arbeitsgruppe „Transparenz“ des Basler Ausschusses unter Vorsitz von Susan Krause, Office of the Comptroller of the Currency.

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG .....	1
AUFSTELLUNG SACHGERECHTER METHODEN .....	3
I. EINLEITUNG .....	6
a) <i>Ziele</i> .....	6
b) <i>Themenbereich</i> .....	7
c) <i>Hintergrund</i> .....	8
d) <i>Aufbau dieses Papiers</i> .....	11
e) <i>Terminologie</i> .....	11
II. GRUNDLAGEN EINER SACHGERECHTEN BILANZIERUNG .....	14
III. BILANZIERUNG VON KREDITEN .....	18
a) <i>Einbuchung, Ausbuchung und Bewertung</i> .....	18
b) <i>Wertminderung - Ansatz und Bewertung</i> .....	19
c) <i>Umschuldung notleidender Kredite</i> .....	25
d) <i>Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen</i> .....	26
e) <i>Ertragsabgrenzung</i> .....	27
IV. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN .....	30
V. AKTUELLE FRAGEN .....	36
a) <i>Bilanzierung zu Marktwerten und Offenlegung</i> .....	36
b) <i>Neue Ansätze zur Risikovorsorge</i> .....	37
VI. ROLLE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN .....	38

# **SACHGERECHTE METHODEN FÜR DIE BILANZIERUNG VON KREDITEN, OFFENLEGUNG VON KREDITRISIKEN UND DAMIT VERBUNDENE FRAGEN**

**OKTOBER 1998**

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Dieses Papier enthält für Banken, Bankenaufsichtsbehörden und normgebende Instanzen des Rechnungswesens Empfehlungen zum Ausweis und zur Bewertung von Krediten, zur Bildung von Wertberichtigungen, Offenlegung von Kreditrisiken und zu damit verbundenen Fragen. Es gibt die Auffassung der Bankenaufsichtsbehörden zu sachgerechten Methoden der Kreditbilanzierung und Offenlegung für Banken wieder. Das Papier dient in diesen Bereichen auch als Orientierung für die aufsichtliche Bewertung unternehmenspolitischer Grundsätze und Methoden der Banken.

Verschiedene internationale Gremien, u.a. der Basler Ausschuss, haben die Weiterentwicklung der Bilanzierungs- und Offenlegungspraxis für das Kreditgeschäft der Banken und die mit ihm verbundenen Kreditrisiken gefordert. Die Handhabung der Rechnungslegung im allgemeinen und die von Krediten im besonderen können die Genauigkeit der Finanzberichterstattung sowie des aufsichtsbehördlichen Meldewesens und der zugehörigen Eigenkapitalberechnungen erheblich beeinflussen. Darüber hinaus sind sachgerechte Rechnungslegungs- und Offenlegungspraktiken wesentlich, um die für eine wirksame Bankenaufsicht und die Marktdisziplin der Kreditinstitute erforderliche Transparenz zu gewährleisten. Ausser dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht haben die Finanzminister der Siebenergruppe, die Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe und internationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank Fortschritte in diesem Bereich verlangt.

Das Papier beginnt mit den allgemeinen Zielen, die der Basler Ausschuss mit seinen Bemühungen um sachgerechte Methoden für die Kreditbilanzierung und Offenlegung verfolgt. Es definiert dann kurz die Schlüsselbegriffe und stellt den Zusammenhang zwischen diesen Empfehlungen und dem Management von Kreditrisiken her. Danach entwickelt das Papier Richtlinien für sachgerechte Methoden in wichtigen Einzelbereichen der Kreditbilanzierung, wie erstmaliger Ansatz und Bewertung von Krediten, spätere Bewertung notleidender Kredite, Bildung von Wertberichtigungen auf Kreditforderungen, Ertragsabgrenzung und Fragen zur Umschuldung notleidender Kredite. Darüber hinaus unterbreitet das Papier sachgerechte Offenlegungsmethoden für Kreditforderungsbestände, notleidende Kredite, Wertberichtigungen und damit zusammenhängende Methoden des Risikomanagements. Das Papier schliesst mit einer kurzen Erörterung der Rolle der Aufsichtsbehörden bei

der Einschätzung des Qualitätsmanagements einer Bank für das Kreditportefeuille und der Angemessenheit von Wertberichtigungen.

Drei Aspekte werden von den Aufsichtsbehörden besonders beachtet: a) die Angemessenheit des Verfahrens für die Ermittlung von Wertberichtigungen in den Kreditinstituten, b) die Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen und c) die zeitnahe Berücksichtigung erkannter Verluste entweder durch Einzelwertberichtigungen oder durch Abschreibungen.

Die Veröffentlichung dieses Papiers ist Teil der langjährigen Arbeit des Ausschusses mit dem Ziel der Förderung einer wirksamen Bankenaufsicht und eines sicheren und soliden Bankwesens. Es ergänzt die Basler *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung für das Kreditgeschäft und die damit zusammenhängenden Kreditrisiken der Banken. Die internationale Umsetzung der Richtlinien dieses Papiers dürfte bei den Banken sowohl in den Ländern der Zehnergruppe als auch in den anderen Ländern zur Verbesserung der Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden beitragen, die mit sachgerechten Praktiken des Risikomanagements vereinbar sind, sowie zu einer grösseren banken- und länderübergreifenden Konvergenz dieser Grundsätze und Methoden führen.

### ***Aufforderung zur Stellungnahme***

Dieses Papier wird als Diskussionspapier veröffentlicht. Stellungnahmen werden von den nicht zur Zehnergruppe gehörenden Aufsichtsbehörden und auch von Banken, Konzernen, Gremien des Rechnungswesens und der Wirtschaftsprüfer sowie sonstigen interessierten Parteien erbeten. Alle Stellungnahmen müssen spätestens bis **15. März 1999** eingegangen sein. Der Ausschuss hat die Absicht, eine endgültige Fassung des Papiers im ersten Halbjahr 1999 herauszugeben.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu senden:

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht  
z.H. Herrn Magnus Orrell, Mitglied des Sekretariats  
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich  
CH-4002 Basel, Schweiz  
Fax: +41 (61) 280 91 00

## AUFSTELLUNG SACHGERECHTER METHODEN

### GRUNDLAGEN EINER SACHGERECHTEN BILANZIERUNG

- 1) *Banken sollten ein angemessenes Risikomanagement-System für ihr Kreditrisiko einführen.*
- 2) *Beurteilungen der Geschäftsleitung zum Ansatz und zur Berechnung von Wertminderungen sollten nach schriftlich festgelegten Grundsätzen und Verfahren erfolgen, die u.a. dem Stetigkeits- und Vorsichtsprinzip Rechnung tragen.*
- 3) *Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren sollten in Übereinstimmung mit den fundamentalen Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erfolgen.*

### BILANZIERUNG VON KREDITEN

#### Einbuchung, Ausbuchung und Bewertung

- 4) *Banken sollten gewährte oder erworbene Kredite einbuchen, wenn sie als Vertragspartner durch die vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Kreditverhältnisses berechtigt und verpflichtet werden.*
- 5) *Banken sollten einen Kredit ganz oder teilweise ausbuchen, wenn sie die im Vertrag vorgesehenen Rechtsansprüche am Gewinn veräussern, wenn diese Rechte erlöschen oder wenn sie die Verfügung über ihre vertraglichen Rechte aus dem Kredit oder einem Teil davon aufgeben oder anderweitig verlieren.*
- 6) *Banken sollten einen Kredit zunächst zu Anschaffungskosten bewerten, die zum Zeitpunkt der Einbuchung seinem Zeitwert entsprechen.*

#### Wertminderung – Ansatz und Bewertung

- 7) *Banken sollten Wertminderungen einzelner Kredite oder einer gemeinsam bewerteten Gruppe von Krediten ermitteln und ausweisen, wenn der Einzug aller gemäss den Vertragsvereinbarungen ausstehenden Forderungen wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird oder nicht mehr mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Die Wertminderung sollte durch Minderung des Buchwerts der betreffenden Kredite mittels Wertberichtigung oder Abschreibung berücksichtigt und aufwandswirksam in dem Zeitraum verbucht werden, in dem die Wertminderung eintritt.*

- 8) *Banken sollten notleidende Kredite zu ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert bewerten.*

#### **Umschuldung notleidender Kredite**

- 9) *Banken sollten einen notleidenden Kredit als umgeschuldet ausweisen, wenn der Kreditgeber aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen, die mit den finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers zusammenhängen, diesem Zugeständnisse einräumt, die er andernfalls nicht gewähren würde.*
- 10) *Banken sollten einen umgeschuldeten notleidenden Kredit mittels Abwertung des fortgeschriebenen Nennwerts auf den voraussichtlich zu realisierenden Wert berechnen, und zwar unter Berücksichtigung der zum Umschuldungszeitpunkt angefallenen Kosten aller Zugeständnisse. Die Abwertung des fortgeschriebenen Nennwerts sollte in dem Zeitraum aufwandswirksam werden, in dem der Kredit umgeschuldet wird.*

#### **Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen**

- 11) *Der Gesamtbetrag der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sollte voraussichtliche Kreditausfälle aus dem betreffenden Forderungsbestand ausreichend abdecken können.*

#### **Ertragsabgrenzung**

- 12) *Banken sollten Zinserträge aus einem werthaltigen Kredit periodengerecht abgrenzen.*
- 13) *Von als notleidend erkannten Krediten sollten Banken keine Zinsen mehr vereinnahmen oder aber Einzelwertberichtigungen auf den vollen Betrag der vereinnahmten Zinsen bilden. Wenn ein notleidender Kredit zum Barwert künftig erwarteter Zahlungsströme bilanziert wird, können Zinsen auf den Buchwert abgegrenzt und ergebniswirksam erfasst werden, um den Barwert fortzuschreiben.*

#### **OFFENLEGUNGSPFLICHTEN**

- 14) *Banken sollten Angaben über ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden bei der Bilanzierung von Krediten und ihrer Wertberichtigungspraxis offenlegen.*

- 15) *Banken sollten Angaben zu den bei der Berechnung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angewandten Methoden und zu den zugrundeliegenden Annahmen offenlegen.*
- 16) *Banken sollten hinsichtlich des Kreditrisikos ihres Forderungsbestands Angaben über ihr Risikomanagement und die von ihnen in diesem Zusammenhang angewandten Grundsätze und Methoden offenlegen.*
- 17) *Banken sollten Angaben zur geographischen Verteilung von Krediten, zu notleidenden und überfälligen Krediten sowie den jeweiligen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.*
- 18) *Banken sollten ihre Kreditbestände sowie ihre notleidenden und überfälligen Kredite nach allgemeinen Schuldnerkategorien und mit den Beträgen der für jede dieser Kategorien vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.*
- 19) *Banken sollten Angaben zu wesentlichen Konzentrationen von Kreditrisiken offenlegen.*
- 20) *Banken sollten Kreditforderungen offenlegen, bei denen aufgrund von Bonitätsverschlechterungen keine Zinsen nach den Bedingungen des ursprünglichen Kreditvertrags mehr vereinnahmt werden.*
- 21) *Banken sollten einen „Wertberichtigungsspiegel“ offenlegen, der die Entwicklung der verschiedenen Wertberichtigungsarten gesondert aufzeigt.*
- 22) *Banken sollten die Salden und sonstige Informationen zu den während des Jahres umgeschuldeten Krediten offenlegen.*
- 23) *Banken sollten vertragliche Verpflichtungen aus Rückgriffsvereinbarungen und die aus diesen Vereinbarungen erwarteten Verluste offenlegen.*

## **ROLLE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN**

- 24) *Die Bankenaufsichtsbehörden sollten die Grundsätze und Methoden einer Bank zur Bewertung der Kreditqualität beurteilen.*
- 25) *Die Bankenaufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass die von einer Bank bei der Berechnung von Wertberichtigungen verwendeten Methoden geeignet sind und zu einer vertretbaren und angemessen vorsichtigen Bewertung führen.*

**SACHGERECHTE METHODEN  
DER BILANZIERUNG VON KREDITEN, DER OFFENLEGUNG VON KREDITRISIKEN  
UND DAMIT VERBUNDENE FRAGEN**

**OKTOBER 1998**

**I. Einleitung**

1. Mit diesem Papier, das vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht<sup>1</sup> herausgegeben wurde, werden Richtlinien für die Bilanzierung und Bewertung von Krediten, für die Bildung von Wertberichtigungen, für die Offenlegung von Kreditrisiken und damit verbundene Fragen vorgelegt. Das Papier gibt die Auffassung der Bankenaufsichtsbehörden zu sachgerechten Methoden der Kreditbilanzierung und Offenlegung für Banken wieder.<sup>2</sup> Es dient in diesen Bereichen auch als Orientierung für die aufsichtliche Bewertung unternehmenspolitischer Grundsätze und Methoden der Banken.

**a) Ziele**

2. Mit der Herausgabe dieses Papiers zur Bilanzierung von Krediten, Offenlegung von Kreditrisiken und damit verbundenen Fragen werden drei Ziele verfolgt:

- 1) Empfehlung sachgerechter Methoden für Banken, Aufsichtsbehörden und im Bereich der Rechnungslegung normgebende Institutionen
- 2) Förderung verbesserter, mit einem angemessenen Risikomanagement zu vereinbarenden Grundsätze und Methoden für Banken der Zehnergruppe und anderer Länder
- 3) Förderung der banken- und länderübergreifenden Konvergenz dieser Grundsätze und Methoden

3. Die Richtlinien dieses Papiers beruhen auf dem Prinzip, dass Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und vorsichtiges Bild von Kreditforderungen, Eigenkapital und Erträgen in der Bilanz vermitteln sollten. Dieses Papier vertritt in vielerlei Hinsicht Grundsätze, die in vielen Ländern bereits allgemein anerkannt sind. Dennoch kann dieses Papier nach Meinung des Basler Ausschusses eine nütz-

---

<sup>1</sup> Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der 1975 von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe gegründet wurde. Er setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich zusammen. Er tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo das ständige Sekretariat des Ausschusses seinen Sitz hat.

<sup>2</sup> Sonstige Finanzinstitute mit einem umfangreichen Kreditgeschäft und ihre Aufsichtsbehörden finden die in diesem Papier enthaltenen Richtlinien möglicherweise ebenfalls nützlich.

liche Rolle spielen, da es sich mit den notwendigen Verbesserungen der Rechnungslegungs- und Offenlegungsgrundsätze für das Kreditgeschäft der Banken beschäftigt.

4. Diese Richtlinien stellen folgende drei Punkte als Hauptanliegen der Aufsichtsbehörden in den Vordergrund: a) die Angemessenheit des Verfahrens für die Ermittlung von Wertberichtigungen in den Kreditinstituten, b) die Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen und c) die zeitnahe Berücksichtigung erkannter Verluste entweder durch Einzelwertberichtigungen oder durch Abschreibungen.

5. Die Veröffentlichung dieses Papiers ist Teil der langjährigen Arbeit des Ausschusses mit dem Ziel der Förderung einer effektiven Bankenaufsicht und eines sicheren und soliden Bankwesens. In den Basler Grundsätzen<sup>3</sup> legt der Ausschuss Mindestanforderungen an eine effektive Bankenaufsicht fest und erörtert Vorkehrungen zur Förderung stabiler Finanzmärkte. In diesem Papier werden bestimmte Grundsätze weiterentwickelt, nach denen sich die Bankenaufsichtsbehörden davon überzeugen müssen, dass

- die Banken angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrensweisen für die Beurteilung der Qualität von Aktiva sowie der Angemessenheit der Risikovorsorge für Kreditausfälle festlegen und einhalten (Grundsatz 8);<sup>4</sup>
- die Banken angemessene Bücher führen, die gemäss einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken erstellt wurden, so dass sich die Aufsichtsbehörde ein getreues Bild von der finanziellen Verfassung der Bank und der Rentabilität ihrer Geschäfte machen kann (Grundsatz 21, 1. Halbsatz); und
- die Banken regelmässig Finanzausweise publizieren, die ihre Situation getreu widerspiegeln (Grundsatz 21, 2. Halbsatz).

#### **b) Themenbereich**

6. Da dieses Papier eine Weiterentwicklung bestimmter Basler Grundsätze ist, gilt es für alle Kreditinstitute. Wie an späterer Stelle erläutert wird, sollten die Methoden für die Umsetzung dieser Richtlinien Umfang und Komplexität der Geschäftsvorgänge der einzelnen Banken berücksichtigen.

7. Im Mittelpunkt dieses Papiers stehen in erster Linie die Methoden der Rechnungslegung und Offenlegung im Hinblick auf die Kreditrisiken der Forderungen im

---

<sup>3</sup> Die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* („Core Principles“) wurden vom Basler Ausschuss nach weltweiter Konsultation mit den Bankenaufsichtsbehörden im September 1997 herausgegeben.

<sup>4</sup> Wie in dem Abschnitt zur Terminologie erläutert wird, wird für die Risikovorsorge im vorliegenden Papier der Begriff „Wertberichtigung“ verwendet. Die Begriffe „Rückstellung“ oder „Rücklage“ werden aus konzeptionellen Gründen im Zusammenhang mit Wertminderungen von Krediten eher vermieden.

Bankbestand einer Bank. Natürlich entstehen Kreditrisiken auch bei Tätigkeiten ausserhalb des Kreditgeschäfts. Die Bewertung von und Wertberichtigung auf Kreditrisiken aus anderen Banktätigkeiten (z.B. aus dem Handels- und Derivatивgeschäft) gehören zwar im allgemeinen nicht zum Themenbereich dieses Papiers, doch sollten Kreditinstitute nach Meinung des Basler Ausschusses dafür sorgen, dass die Kreditrisiken in diesen Bereichen sorgfältig gemessen, gesteuert und in den Abschlüssen offengelegt werden.<sup>5</sup> Viele der in diesem Papier entwickelten Grundsätze dürften für Kreditinstitute und ihre Aufsichtsbehörden bei der Lösung diesbezüglicher Rechnungslegungs- und Offenlegungsfragen hilfreich sein.

8. In vielen Ländern werden Rechnungslegungsgrundsätze mehr oder minder stark von steuerlichen Überlegungen beeinflusst. Die meisten Länder, die Mitglied im Basler Ausschuss sind, sehen z.B. für bestimmte Wertberichtigungen/Abschreibungen die Möglichkeit der steuerlichen Abzugsfähigkeit in dem Jahr vor, in dem sie vorgenommen werden. Die Konvergenz der steuerlichen Behandlung liegt jedoch ausserhalb des Themenbereichs dieses Papiers.

### c) Hintergrund

9. Bankenaufsichtsbehörden haben ein legitimes Interesse an sachgerechten und vorsichtigen Grundsätzen und Methoden der Rechnungslegung und an einer angemessenen Offenlegung durch die Kreditinstitute. Im allgemeinen geben die Bankenaufsichtsbehörden Richtlinien vor, zu denen auch das Meldewesen und Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung gehören. In einigen Rechtsordnungen haben die Bankenaufsichtsbehörden keine Entscheidungsgewalt über Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden. In mehreren Ländern geben die Bankenaufsichtsbehörden jedoch Rechnungslegungsgrundsätze und -richtlinien vor oder erarbeiten anhand etablierter Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung entsprechende Regelungen für die publizierten Finanzzahlen und die für die Bankenaufsicht bestimmten Ausweise. Die Bilanzierung im allgemeinen und von Krediten im besonderen kann sich erheblich auf die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und der Meldungen an die Aufsichtsbehörden und der damit verbundenen Eigenkapitaldarstellung auswirken. Darüber hinaus sind sachgerechte Rechnungslegungs- und Offenlegungsmethoden unerlässlich, um die Transparenz zu gewährleisten, die für eine wirksame Aufsicht und Marktdisziplin von Kreditinstituten erforderlich ist.

10. Es besteht erhebliches Interesse an einer weiteren Vereinheitlichung und einer grösseren Transparenz bei der Bewertung von Kreditforderungen, der Bildung von Wert-

---

<sup>5</sup> Der Basler Ausschuss hat gemeinsam mit dem Technical Committee der IOSCO in den jährlichen Erhebungen zur Offenlegung des Handels- und Derivatивgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern Offenlegungsrichtlinien herausgegeben; der neueste Bericht erschien im November 1997. Auch das Diskussionspapier des Ständigen Ausschusses für Euromarktangelegenheiten, *Public Disclosure of Market and Credit Risks by Financial Intermediaries* (September 1994), enthält Offenlegungsempfehlungen für das Handels- und Derivatивgeschäft der Kreditinstitute.

berichtigungen und dem Stand der eingegangenen Kreditrisiken. Ausser dem Basler Ausschuss haben die Finanzminister der Siebenergruppe, die Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe und internationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Weltbank Fortschritte in diesem Bereich verlangt.

11. Alle Aufsichtsbehörden werden aufgefordert, ihre derzeitigen Regeln oder Empfehlungen anhand der in diesem Papier vorgeschlagenen Richtlinien zu überprüfen und ihre Regeln nötigenfalls in der Art zu ergänzen, wie sie dem jeweiligen nationalen System am besten entspricht.<sup>6</sup> Diese Richtlinien dürften auch für Institutionen hilfreich sein, die mit der Ausarbeitung von einheitlicheren Regeln im Bereich der Rechnungslegung befasst sind. Darüber hinaus mögen Aufsichtsbehörden auch Gründe haben, Verbesserungen nationaler Vorschriften für Rechnungslegung und Offenlegung vorzuschlagen und die Einführung spezieller Richtlinien, z.B. zur Kapitaladäquanz und zum Meldewesen zu erwägen. Dies wird insbesondere in Ländern der Fall sein, in denen aufgrund nationaler Vorschriften Wertberichtigungen im Kreditgeschäft nur in unzureichender Höhe gebildet werden.

12. **Rechnungslegung:** Angemessene Grundsätze und Methoden der Rechnungslegung für das Kreditgeschäft einer Bank sind wesentlicher Bestandteil eines sachgerechten und wirksamen Kreditrisikomanagements der Bank. Erfahrungsgemäss sind die bei weitem häufigsten Ursachen für den Zusammenbruch von Banken die schlechte Bonität ihres Forderungsbestands und die unzulängliche Steuerung des Kreditrisikos. Eine nicht rechtzeitig erkannte und ausgewiesene Bonitätsverschlechterung des Forderungsbestands kann eine Fehlentwicklung verschärfen und verlängern. Sofern die Verschlechterung nicht erkannt wird und Verluste nicht zeitnah durch angemessene Wertberichtigungen und Abschreibungen abgedeckt werden, hält eine Bank unter Umständen an hochriskanten Kreditvergabestrategien oder -methoden fest und akkumuliert somit erhebliche Kreditausfälle, was zum Zusammenbruch führen kann. Unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit und Solidität ist es für Bankenaufsichtsbehörden somit wichtig, dass die Bilanzierungsgrundsätze der Banken eine vorsichtige und realistische Bewertung der Aktiva, der Passiva, des Eigenkapitals, der Derivatverträge, der bilanzunwirksamen Verpflichtungen und der damit verbundenen Gewinne und Verluste wiedergeben. Die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung bieten ein gewisses Polster gegen Kreditausfälle, doch wenn die zugrundeliegenden Bilanzierungsgrundsätze unzureichend sind, kann die sich daraus ergebende Eigenkapitalausstattung sehr wohl überbewertet sein.<sup>7</sup> Eine unangemessene Bilanzierung untergräbt somit den Nutzen der Eigen-

---

<sup>6</sup> Einige Aufsichtsbehörden werden die in diesem Papier dargelegten sachgerechten Methoden unter Umständen um detailliertere Richtlinien ergänzen wollen.

<sup>7</sup> Die *Basler Eigenkapitalvereinbarung* definiert die Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken anhand eines risikogewichteten Ansatzes für Kredit- und Marktrisiken. Grundsätzlich mindern Einzelwertberichtigungen die risikogewichteten Beträge, während sowohl Einzel- wie auch Pauschalwertberichtigungen das Kernkapital mindern, da diese Wertberichtigungen über eine das Eigenkapital mindernde

kapitalanforderungen und beeinträchtigt eine korrekte Bewertung und sachgerechte Steuerung und Begrenzung der von einer Bank eingegangenen Kreditrisiken. Wesentliche Bilanzierungsunterschiede können zudem die Ursache von Wettbewerbsverzerrungen sein.

13. **Offenlegung:** Ordnungsmässige Rechnungslegungsgrundsätze sind auch im Hinblick auf eine zufriedenstellende Transparenz erforderlich, d.h. für die Veröffentlichung zuverlässiger Informationen, anhand deren Marktteilnehmer und sonstige Adressaten dieser Informationen eine korrekte Bewertung der Vermögens- und Ertragslage der Bank, ihrer Geschäftstätigkeit und der mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken vornehmen können.<sup>8</sup> Die Offenlegung zuverlässiger Informationen, die auf ordnungsmässigen Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollsystemen beruhen, fördert die Marktdisziplin und stärkt das Vertrauen in das Bankensystem. Bei unzureichender Offenlegung steigt dagegen die Gefahr, dass irreführende Informationen eine Instabilität des Marktes verursachen könnten. Rechnungslegungs- und Offenlegungsgrundsätze, die geeignet sind, die Marktdisziplin zu fördern, unterstützen die Bemühungen der Aufsichtsbehörden, die Banken und sonstige Marktteilnehmer zur Einführung und Erhaltung eines angemessenen Risikomanagements und eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems anzuregen. Die gegenwärtige Praxis der Informationsgewährung hinsichtlich der im Kreditgeschäft der Banken vorhandenen Kreditrisiken kann nach diesen Massstäben in den Ländern der Zehnergruppe und in anderen Ländern noch verbessert werden.

14. Nationale und internationale normgebende Institutionen im Bereich der Rechnungslegung diskutieren darüber, wie die Bilanzierung von Finanztiteln, einschliesslich Kreditforderungen, vereinheitlicht und verbessert werden kann. Zum Beispiel arbeiten das International Accounting Standards Committee (IASC) und verschiedene nationale normgebende Institutionen an einem langfristigen Gemeinschaftsprojekt, das sich mit dem Ausweis von Finanzaktiva und -passiva und deren Bewertung, u.a. auch mit der Bilanzierung zu Marktwerten, befasst.<sup>9</sup>

15. Der Basler Ausschuss wird sich weiterhin mit der Prüfung von Fragen der Rechnungslegung und Offenlegung befassen, sofern sie den Auftrag der Aufsichtsbehörden zur Förderung der Sicherheit und Solidität im Bankensystem und der Stabilität der Finanzsysteme berühren. Der Basler Ausschuss beabsichtigt, zur Förderung verbesserter und vereinheitlichter Rechnungslegungsgrundsätze für Banken mit den für die Rechnungslegung norm-

---

Belastung der Erträge gebildet werden. Nach der Eigenkapitalvereinbarung gehören Pauschalwertberichtigungen unter bestimmten Umständen zum Ergänzungskapital.

<sup>8</sup> In dem Papier *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*, das im September 1998 erschienen ist, hat der Basler Ausschuss allgemeine Empfehlungen zur Offenlegung durch Banken herausgegeben.

<sup>9</sup> Das IASC hat im März 1997 das Diskussionspapier *Accounting for Financial Assets and Financial Liabilities* herausgegeben. Der Entwurf eines vorläufigen internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes über den Ausweis und die Bewertung von Finanzaktiva und -passiva (E62) erschien im Juni 1998.

gebenden Organen zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus arbeitet der Ausschuss derzeit an einem Papier über das Management von Kreditrisiken, bei dem Rechnungslegungsgrundsätze ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

**d) Aufbau dieses Papiers**

16. Nach einer kurzen Erörterung einiger grundsätzlicher Überlegungen zur Rechnungslegung und zum Management von Kreditrisiken in **Abschnitt 2**, werden in **Abschnitt 3** dieses Papiers sachgerechte Methoden der Bewertung von Forderungen und der Bildung von Wertberichtigungen sowie sonstige Fragen der Bilanzierung von Forderungen eingehend behandelt. Sachgerechte Methoden der Offenlegung in bezug auf das Kreditgeschäft und Kreditrisiken werden in **Abschnitt 4** dieses Papiers erörtert. Auf neue Entwicklungen, wie die Bilanzierung zu Marktpreisen und neue Ansätze zur Risikovorsorge, geht **Abschnitt 5** ein. Die Rolle der Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Grundsätze und Methoden einer Bank für die Bilanzierung von Forderungen wird dann in **Abschnitt 6** dargelegt.

**e) Terminologie**

17. In der internationalen Diskussion zur Bilanzierung von Forderungen und zur Offenlegung können aufgrund länderspezifischer terminologischer Unterschiede Missverständnisse entstehen. In diesem Papier wird folgende einheitliche Terminologie verwendet:

- Ein „**Kredit**“ ist ein finanzielles Aktivum, das aus der Übergabe von Bargeld oder sonstigen Vermögenswerten durch den Kreditgeber an den Kreditnehmer im Gegenzug für das Versprechen der Rückzahlung zu einem oder mehreren festgelegten Termin(en) oder auf Verlangen, in der Regel zuzüglich Zinsen, resultiert. Zu den Krediten gehören:
  - a) Teilzahlungskredite an Verbraucher, persönliche Dispositionskredite und Kreditkartenforderungen
  - b) Wohnungsbauhypotheken
  - c) Kredite an Firmenkunden, wie gewerbliche Hypotheken, Projektfinanzierungen und Kredite an Unternehmen, Finanzinstitute und öffentliche Haushalte
  - d) eigenes Finanzierungs-Leasing-Geschäfts und
  - e) sonstige Finanzierungsvereinbarungen, die ihrer Art nach Kredite sind
- Der „**fortgeschriebene Nennwert**“ eines Kredits oder einer Gruppe von Krediten ist sein Nennwert oder die Darlehenssumme, unter Berücksichtigung von Til-

gungen, aufgelaufenen, jedoch noch nicht fälligen Zinsen, Abschreibungen, noch abgegrenzten Agio- oder Disagiobeträgen (d.h. dem Unterschied zwischen Anschaffungskosten und Nennwert) und nicht abgeschriebenen Kreditgebühren und -kosten.

- Der „**Buchwert**“ eines Kredits oder einer Gruppe von Krediten ist der in der Bilanz für diesen Kredit oder diese Gruppe von Krediten ausgewiesene Nettobetrag, d.h. der fortgeschriebene Nennwert abzüglich etwaiger Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.<sup>10</sup>
- Die „**Wertminderung**“ gibt die Bonitätsverschlechterung bei einem oder mehreren Krediten wieder, die darin besteht, dass eine Bank wahrscheinlich nicht alle vertraglichen Zahlungen einziehen kann oder hierfür keine hinreichende Sicherheit mehr besteht.<sup>11</sup>
- Eine „**Wertberichtigung**“ (*allowance*)<sup>12</sup> für die Wertminderung eines Kredits ist der Betrag, um den der fortgeschriebene Nennwert eines Kredits oder einer Gruppe von Krediten in der Bilanz auf den Buchwert abgewertet wird.
- Eine „**Einzelwertberichtigung**“ (*specific allowance*) ist eine Wertberichtigung, die auf ein bei einem einzelnen Kredit festgestelltes Verlustrisiko gebildet wird. Aus Vereinfachungsgründen können gleichartige Kleinkredite (z.B. bei Kreditkarten) zusammengefasst bewertet und Einzelwertberichtigungen auf Verlustrisiken auf der Basis einer einheitlichen Formel vorgenommen werden.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> In den meisten Ländern werden Kredite nach Abzug von Wertberichtigungen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. In einigen Ländern erscheint aber die Kreditforderung auf der Aktivseite der Bilanz, und Wertberichtigungen werden auf der Passivseite ausgewiesen.

<sup>11</sup> Unbedeutende Verzögerungen oder unwesentliche Fehlbeträge bei Zahlungen stellen nicht zwangsläufig Minderungen der Kreditqualität dar, wenn der Kreditgeber während der Dauer der Verzögerung gerechtfertigterweise mit dem Eingang aller fälligen Beträge rechnen kann.

<sup>12</sup> Manchmal werden Wertberichtigungen als Rückstellungen oder Rücklagen bezeichnet. Bei manchen Experten gelten die Begriffe „Rückstellung“ und „Rücklage“ als unzutreffend, wenn es um aufgelaufene Wertberichtigungen von Kreditforderungen geht: Das IASC definiert eine Rückstellung als eine Verbindlichkeit, während eine Rücklage als Teil des Eigenkapitals definiert wird (*IASC Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements*).

<sup>13</sup> Auf Gruppenbasis vorgenommene Wertberichtigungen auf Verlustrisiken aus einem Pool von zusammengefasst bewerteten Kleinkrediten werden nur insofern als Einzelwertberichtigungen betrachtet, als sie Wertberichtigungen auf Verlustrisiken ersetzen, die für mehrere einzelne Kredite ermittelt wurden.

- Eine „**Pauschalwertberichtigung**“ ist eine Wertberichtigung, die für latente Risiken vorgenommen wird, deren Vorhandensein zwar bekannt ist, die jedoch noch nicht einzelnen Krediten zugeordnet werden können.<sup>14</sup>
- Eine „**Abschreibung**“ (oder Ausbuchung) erfolgt, wenn ein Kredit insgesamt oder teilweise als uneinbringlich gilt oder anderweitig keine realistische Aussicht auf dessen Einbringung mehr besteht. Eine Abschreibung mindert den fortgeschriebenen Nennwert des Kredits und, falls vorher bereits Wertberichtigungen vorgenommen wurden, den Betrag der Wertberichtigung.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> In einigen Ländern geht man bei der Schätzung der Höhe latenter Kreditausfälle jeweils von der Einbringlichkeit einzelner Kredite (meist im Falle grösserer Beträge) oder von der Einbringlichkeit eines Forderungspools aus (meist im Falle von Kleinkrediten).

<sup>15</sup> Der Abschreibungszeitpunkt unterscheidet sich zwischen den Ländern aus rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Gründen erheblich. In einigen Ländern wird bei einem einzelnen Kredit keine Einzelwertberichtigung vorgenommen, sondern eine Abschreibung. Dennoch sollten Banken bei abgeschriebenen Krediten Erinnerungsposten beibehalten, solange formell noch eine Forderung besteht.

## II. GRUNDLAGEN EINER SACHGERECHTEN BILANZIERUNG

### 1) *Banken sollten ein angemessenes Risikomanagement-System für ihr Kreditrisiko einführen.*

18. Effektive Risikomanagement- und Kontrollgrundsätze und -methoden sind mit sachgerechter und zeitnaher Bilanzierung und Bewertung eng verbunden.

19. Zur vorsichtigen Bewertung von Krediten und zur Bestimmung angemessener Wertberichtigungen ist es von besonderer Bedeutung, dass ein bankinternes oder ein von den Aufsichtsbehörden eingeführtes System die zuverlässige Einteilung von Krediten in Risikogruppen ermöglicht. Ein Risikoklassifizierungssystem kann Kategorien oder Bezeichnungen für verschiedene Grade der Bonitätsverschlechterung enthalten, wie z.B. nicht voll werthaltige, zweifelhafte und uneinbringliche Kredite. Dabei werden üblicherweise die finanzielle Situation des Kreditnehmers und seine Zahlungsfähigkeit, der Zeitwert („current value“) der Sicherheiten sowie sonstige Faktoren, die die Aussichten auf den Einzug von Zins- und Tilgungszahlungen berühren, berücksichtigt.

20. Die Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren sind durch leistungsfähige interne Kontrollen zu ergänzen, die in Grösse, Art und Komplexität dem Umfang des Kreditgeschäfts gerecht werden. Dem obersten Verwaltungsorgan obliegt die Oberaufsicht über die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit eines wirksamen Kontrollsystems, das u.a. die zeitnahe Buchung von Kreditgeschäften, die Vollständigkeit der Dokumentation und effektive bankinterne Kreditprüfungsverfahren gewährleisten sollte. Der Basler Ausschuss wird sich in einem gesonderten Papier eingehender mit Grundsätzen für das Management von Kreditrisiken befassen.

### 2) *Beurteilungen der Geschäftsleitung zum Ansatz und zur Berechnung von Wertminderungen sollen nach schriftlich festgelegten Grundsätzen und Verfahren erfolgen, die u.a. dem Stetigkeits- und Vorsichtsprinzip Rechnung tragen.*

21. Ansatz und Bewertung von Wertminderungen im Kreditgeschäft können nicht gänzlich nach genau festgelegten Regeln erfolgen, sondern erfordern vielmehr eine Mischung aus formalen Regelungen und individueller Beurteilung durch die Geschäftsleitung. Diese individuellen Einschätzungen sind zwar unerlässlich, doch sollte der Ermessensspielraum unter folgenden Auflagen vorsichtig begrenzt werden:

- Für die Beurteilung der Kreditqualität sollte es eine genehmigte und dokumentierte Analyseverfahren geben, die über die Rechnungsperioden stetig angewandt wird.

- Schätzungen sollten auf plausiblen und nachvollziehbaren Annahmen beruhen.
- Annahmen darüber, welche Auswirkungen Veränderungen in der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur auf einen Kreditnehmer haben, sollten nach den Konjunkturbedingungen zum Zeitpunkt der Erstellung eines Jahresabschlusses realistisch und vorsichtig sein.

22. Bewertungen sollten systematisch und nach festgelegten Grundsätzen und Methoden erfolgen.

3) ***Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren sollten in Übereinstimmung mit den fundamentalen Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erfolgen.***

23. Sachgerechte Bilanzierungsprinzipien erfordern die Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren, die sich an bestimmten grundlegenden Rechnungslegungsprinzipien, wie dem Stetigkeits- und dem Vorsichtsprinzip, orientieren. Diese allgemeinen richtungsweisenden Konzepte sind in der einschlägigen Fachliteratur sowie in den Verlautbarungen führender normgebender Organe festgehalten.<sup>16</sup> Sie werden ebenfalls in dem kürzlich erschienenen Bericht des Basler Ausschusses zur *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen* erörtert. Für gewöhnlich gelten diese Grundsätze unabhängig davon, ob die Bilanzangaben für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder für die Berechnung der Solvenzerfordernisse der Aufsichtsbehörden oder zur Bestimmung des ausschüttbaren Gewinns erstellt werden. Sie gelten darüber hinaus gleichermassen für die Bilanzierung von Krediten und der sonstigen Geschäftstätigkeit der Banken. Einige der grundlegenden Bilanzierungskonzepte, auf die auch bei der Bilanzierung von Krediten zurückgegriffen werden sollte, werden im folgenden besprochen.

24. Die Finanzberichterstattung von Banken sollte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Bank vermitteln (**Prinzip der getreuen Darstellung**).<sup>17</sup> Alle notwendigen Angaben sollten in der Finanzberichterstattung hinreichend genau und ausgewogen offengelegt werden. Wenn die Beachtung der

---

<sup>16</sup> Zum Beispiel *International Accounting Standard (IAS) Nr. 1* (in der Fassung von 1997), *IASC Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements*, Canadian Institute of Chartered Accountants' (CICA) *Handbook Section 1000 on Financial Statement Concepts*, Arbeitspapier des UK Accounting Standards Board, *Statement of Principles for Financial Reporting*, U.S. Financial Accounting Standards Board's (FASB) *Statements of Financial Accounting Concepts Nr. 2 und 5*, sowie einige in den Richtlinien der EU niedergelegte Bestimmungen zur Rechnungslegung.

<sup>17</sup> Berichte an die Aufsichtsbehörden sollten ebenfalls nach diesen Grundsätzen erstellt werden. Da diese jedoch zeitnaher oder häufiger erstellt werden als geprüfte Jahresabschlüsse, können Aufsichtsbehörden den Banken erlauben, bei der Erstellung ihrer Bilanzierungsangaben in diesen Berichten auch Schätzwerte zu verwenden.

Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild allein nicht ausreicht, sollten zusätzliche Angaben gemacht werden.

25. Banken sollten bei der Erstellung und Vorlage ihrer Bilanzdaten ihre Geschäftstätigkeit realistisch einschätzen und die mit dieser Tätigkeit verbundenen Unwägbarkeiten und Risiken angemessen berücksichtigen (**Vorsichtsprinzip und konservative Bewertung**). Unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit und Solidität ist es wichtig, dass die von den Banken angewendeten Bilanzierungsgrundsätze eine vorsichtige und konservative Bewertungshaltung erkennen lassen. Für wahrscheinlich eintretende und auf der Grundlage verfügbarer Informationen üblicherweise zu erwartende Aufwendungen und Verluste sollten Rückstellungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Die für Schätzungen erforderliche Beurteilung sollte mit einem hinreichenden Mass an Vorsicht erfolgen, so dass Vermögenswerte, Eigenkapital oder Erträge nicht überbewertet sowie Verbindlichkeiten und Aufwendungen nicht unterbewertet werden. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Bildung von stillen (nicht offengelegten) Reserven durch Unterbewertung von Aktiva oder Bildung zu hoher Rückstellungen.

26. Banken sollten ihre Bilanzierungsgrundsätze dergestalt wählen und anwenden, dass die Zuverlässigkeit der Bilanzdaten gewährleistet ist (**Zuverlässigkeitsprinzip**); Bilanzdaten sollten insbesondere

- den Sachverhalt wirklichkeitsgetreu darstellen, dessen Darstellung sie beanspruchen oder man zu Recht erwarten könnte;
- den wirtschaftlichen Gehalt von Ereignissen und Geschäften und nicht lediglich deren Rechtsform wiedergeben;
- verifizierbar sein;
- neutral, d.h. frei von sachlichen oder systematischen Fehlern sein;
- nach dem Vorsichtsprinzip erstellt sein und
- in allen wesentlichen Aspekten vollständig sein.

27. Banken sollten in ihrer Finanzberichterstattung die wesentlichen Posten gesondert aufführen oder offenlegen (**Wesentlichkeitsprinzip**). Eine Information ist dann wesentlich, wenn deren Auslassung oder falsche Angabe die Beurteilung oder Entscheidung eines sich auf diese Angaben verlassenden Adressaten verändert oder beeinflusst haben könnte. Dabei ist die Höhe eines Bilanzpostens allein, ohne Berücksichtigung seiner Eigenart und der Umstände, unter denen die Beurteilung zu erfolgen hat, im allgemeinen keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Wesentlichkeit.

28. Banken sollten ihre Bilanzierungsgrundsätze und -methoden von einer Rechnungsperiode zur nächsten und ihre Bewertungskonzepte und -verfahren für verwandte Posten gleichbleibend anwenden (**Stetigkeitsprinzip**). Änderungen sollten nur erfolgen,

wenn dies als angemessener begründet werden kann, weil beispielsweise ein normgebendes Organ eine Neufassung der Rechnungslegungsgrundsätze herausgegeben hat. Das Stetigkeitserfordernis schliesst nicht aus, dass Positionen wegen einer geänderten Zuordnung umgliedert werden.

29. Banken sollten Geschäfte bei Abschluss und Ereignisse bei ihrem Eintreten abgrenzen und nicht erst bei Zahlungseingang oder –ausgang, und sie sollten sie in dem Zeitraum abgrenzen und anzeigen, auf den sich die Geschäfte beziehen (**Prinzip der periodengerechten Bilanzierung**). Aufwendungen und Erträge sollten dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem sie anfallen. Aufwendungen sollten den entsprechenden Erträgen gegenübergestellt werden, so dass sich das Jahresergebnis als Differenz zwischen Erträgen und den mit ihnen verbundenen Aufwendungen eines bestimmten Abrechnungszeitraums errechnet.

30. Schliesslich sollten Banken ihre Bilanzierungsgrundsätze mit dem Ziel auswählen und anwenden, die Bilanzdaten umfassender, aussagefähiger und zeitnäher offenzulegen.

### III. BILANZIERUNG VON KREDITEN

31. Der vorige Abschnitt behandelte allgemeine Grundsätze, die für das Management des Kreditrisikos und für die Bilanzierung von Krediten wesentlich sind. Im nun folgenden Abschnitt geht es um sachgerechte Grundsätze in Einzelfragen.

#### a) Einbuchung, Ausbuchung und Bewertung

4) *Banken sollten gewährte oder erworbene Kredite einbuchen, wenn sie als Vertragspartner durch die vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Kreditverhältnisses berechtigt und verpflichtet werden.*

32. Wenn eine Bank in die Vertragsbedingungen eines Kredits eintritt, übernimmt sie den mit dem Kredit verbundenen wirtschaftlichen Nutzen. Üblicherweise tritt eine Bank an dem Tag in einen Kreditvertrag ein (d.h. wird sie rechtliche Eigentümerin des Kredits), an dem sie an einen Dritten Mittel abführt oder eine Zahlung an ihn leistet. Die Zusage der Kreditvergabe wird demnach in der Bilanz nicht aktiviert.<sup>18</sup> In bestimmten Rechtsordnungen wird der Erwerb der Eigentumsrechte mehr als Zeitraum denn als Zeitpunkt verstanden. Die Übergabe der Gegenleistung (die Auszahlung der Mittel) gehört jedoch in der Regel zu den für die Begründung des Eigentums wichtigeren Faktoren.

5) *Banken sollten einen Kredit ganz oder teilweise ausbuchen, wenn sie die im Vertrag vorgesehenen Rechtsansprüche am Gewinn veräußern, wenn diese Rechte erlöschen oder wenn sie die Verfügung über ihre vertraglichen Rechte aus dem Kredit oder einem Teil davon aufgeben oder anderweitig verlieren.*

33. Die Verfügungsmöglichkeit über einen Kredit wird aufgegeben, wenn die betreffende Bank den mit dem Kredit verbundenen künftigen wirtschaftlichen Nutzen nicht mehr inne hat und die Möglichkeit, andere von diesem Nutzen auszuschließen, an Dritte übertragen wird. Die Verfügungsmöglichkeit über einen Kredit wird nicht aufgegeben, wenn die Bank oder der Erwerber aufgrund der Bedingungen verpflichtet oder wirtschaftlich gezwungen werden kann, die Übertragung rückgängig zu machen und im wesentlichen die ursprünglichen Verhältnisse wiederherzustellen. Darüber hinaus wird die Verfügung über einen Kredit nicht aufgegeben, wenn die Bank berechtigt und verpflichtet ist, den übertragenen Kredit zu einem festen oder bestimmbaren Preis zu erwerben oder zurückzukaufen und dem Übertragungsempfänger effektiv eine Rendite verschafft, die einer Verzinsung der der Bank bereitgestellten Mittel entspricht. Für die Frage, ob eine Bank die Verfügung über die zugrundeliegenden Kredite aufgegeben hat, ist unerheblich, ob die Bank die Kredite

---

<sup>18</sup> Verbindliche Zusagen oder Garantien können jedoch Kreditrisiken beinhalten, die die Bildung von als Verbindlichkeit auszuweisenden Rückstellungen erforderlich machen. In manchen Ländern wird der volle Garantiebetrug passiviert.

weiterhin verwaltet. Die Verfügungsmöglichkeit über einen Kredit wird z.B. nicht aufgegeben, wenn eine Bank einen Kredit mit der Verpflichtung überträgt, ihn zu einem bestimmten künftigen Zeitpunkt zurückzukaufen.

6) ***Banken sollten einen Kredit zunächst zu Anschaffungskosten bewerten, die zum Zeitpunkt der Einbuchung seinem Zeitwert entsprechen.***

34. Ein Kredit ist zunächst zum Zeitwert, der den Anschaffungskosten entspricht, anzusetzen. Bei Krediten, die von der Bank ausgegeben wurden, entsprechen die Anschaffungskosten dem vom Kreditnehmer geschuldeten Nominalbetrag.<sup>19</sup> Wurde der Kredit von einem Dritten erworben, entsprechen die Anschaffungskosten dem Zeitwert der Gegenleistung, die zum Zeitpunkt des Erwerbs für den Kredit erbracht wurde.<sup>20</sup>

**b) Wertminderung – Ansatz und Bewertung**

35. Vor der Erörterung sachgerechter Grundsätze für den Ansatz und die Berechnung von Wertminderungen im Kreditgeschäft sei darauf hingewiesen, dass es in verschiedenen Ländern grundlegende Unterschiede in der Auffassung über die Bildung von Wertberichtigungen gibt.

36. Einige Länder richten das Augenmerk auf das Verfahren, nach dem die angemessene Höhe des gesamten Wertberichtigungsbedarfs für Kreditausfälle ermittelt wird. Es geht hier vor allem um die Frage, ob zur Deckung des Ausfallrisikos hinsichtlich des gesamten Kreditbestands Wertberichtigungen in angemessener Höhe gebildet wurden. Dabei handelt es sich grösstenteils um Pauschalwertberichtigungen; sich abzeichnende Verluste werden frühzeitig abgeschrieben.

37. In anderen Ländern steht das Verfahren im Mittelpunkt, nach dem der Nettobuchwert einzelner Kredite zu ermitteln ist, wobei es dann um die Frage geht, ob die Einzelwertberichtigungen zur Deckung aller festgestellten und erwarteten Ausfälle im Einzelfall ausreichen. In diesen Ländern werden häufig für sich abzeichnende, aber noch nicht bezifferbare Verluste Einzelwertberichtigungen gebildet, während man in den zuerst genannten Ländern diese Ausfälle abschreiben würde.<sup>21</sup> In einem zweiten Schritt bilden Banken in einigen der letztgenannten Länder hier zusätzlich Pauschalwertberichtigungen zur Deckung

---

<sup>19</sup> In manchen Ländern wird der Kreditbetrag um die Abschlussgebühren und Kosten bereinigt.

<sup>20</sup> Der Zeitwert ist der Betrag, zu dem wohlinformierte, abschlussbereite Parteien zu marktüblichen Bedingungen einen Vermögensgegenstand übernehmen oder eine Verbindlichkeit begleichen könnten. Ein Geschäft „zu marktüblichen Bedingungen“ ist ein Geschäft, das unabhängige Parteien im eigenen Interesse abschliessen.

<sup>21</sup> Zu beachten ist jedoch, dass in diesen letztgenannten Ländern die Kredite schliesslich ebenfalls ausgebucht (abgeschrieben) werden.

latenter Ausfälle, die noch nicht erkannt wurden, deren Vorhandensein jedoch erfahrungsgemäss anzunehmen ist.

38. Trotz dieser Unterschiede lassen sich, wie im folgenden dargestellt, gemeinsame sachgerechte Grundsätze für die Bildung von Wertberichtigungen im Kreditgeschäft formulieren. Nach den hier vorliegenden Empfehlungen sollten drei Aspekte von den Aufsichtsbehörden besonders beachtet werden: a) die Angemessenheit des Verfahrens für die Ermittlung von Wertberichtigungen in den Kreditinstituten, b) die Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen und c) die zeitnahe Berücksichtigung erkannter Verluste entweder durch Einzelwertberichtigungen oder durch Abschreibungen.

7) ***Banken sollten Wertminderungen einzelner Kredite oder einer gemeinsam bewerteten Gruppe von Krediten ermitteln und ausweisen, wenn der Einzug aller gemäss den Vertragsvereinbarungen ausstehenden Forderungen wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird oder nicht mehr mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Die Wertminderung sollte durch Minderung des Buchwerts der betreffenden Kredite mittels Wertberichtigung oder Abschreibung berücksichtigt und aufwandswirksam in dem Zeitraum verbucht werden, in dem die Wertminderung eintritt.***

39. Damit Wertminderungen von Krediten mit einiger Sicherheit zeitgerecht erkannt werden, sollten bei der Erstellung der Jahres- und Zwischenabschlüsse unter Berücksichtigung der am Abschlussstichtag geltenden wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen die Kredite auf Bonitätsverschlechterungen überprüft werden. Darüber hinaus sollten Kredite zwischen den Stichtagen auf Wertminderungen überprüft werden, wann immer es stichhaltige Hinweise auf eine erhebliche Bonitätsverschlechterung des gesamten Forderungsbestands oder eines Teilbestands gibt.

40. Grundlage für die Bewertung einzelner Kredite sollte die Bonität des jeweiligen Kreditnehmers sein. Für die Beurteilung ausschlaggebend ist dessen Fähigkeit zur Tilgung des Kredits. Die Beurteilung sollte alle zum Bewertungsstichtag massgeblichen Faktoren widerspiegeln, die die Einbringlichkeit von Kapital und Zins berühren. Als Faktoren massgeblich sind hierbei die Zahlungsmoral des Schuldners, seine allgemeine Finanzlage und seine Kapitalmittel, seine Schuldendienstfähigkeit, seine Ertragslage, seine Eigenkapitalausstattung und seine Zukunftsaussichten; Aussichten auf Unterstützung von finanziell haftenden Bürgen; Art und Umfang des Schutzes, den der laufende und regelmässig zu erwartende Zahlungsstrom („cash flow“) und der Wert der unterlegten Sicherheiten bieten; und das Länderrisiko. Die Berücksichtigung nur eines Faktors, z.B. des Wertes der Sicherheit, genügt normalerweise nicht für die Feststellung einer Wertminderung. Wenn jedoch andere Bestimmungsgrössen der Zahlungsfähigkeit mit der Zeit unzureichend werden, gewinnt der Wert der Sicherheiten bei der Analyse wachsende Bedeutung.

41. Sicherheiten sollten vorsichtig bewertet werden. So sollten sich Banken bei erheblichen Krediten für gewerbliche Immobilien von bankinternen oder externen Fachleuten solide Gutachten über den gegenwärtigen Marktwert der Sicherheiten erstellen lassen. Die Geschäftsleitung sollte Annahmen und Schlussfolgerungen der Gutachten überprüfen, damit Zeitnähe und Plausibilität gewährleistet sind. Üblicherweise beruhen gutachterliche Annahmen im Rahmen einer Barwertbetrachtung auf der aktuellen Wertentwicklung des Sicherungsgutes oder ähnlicher Immobilienobjekte. Viele Aufsichtsbehörden erwarten auch, dass Gutachten auf der Grundlage angemessener und nachvollziehbarer Annahmen die Frage berücksichtigen, ob mit den betreffenden Immobilien im Lauf der Zeit ausreichende Erträge zu erwirtschaften sind.

42. Der Ansatz einer Wertminderung sollte erwogen werden, wann immer infolge der Umstände ungewiss ist, ob der voraussichtliche Veräußerungswert eines Kredites niedriger als sein fortgeschriebener Nennwert ist.<sup>22</sup> Die Geschäftsleitung sollte dabei sowohl bankinterne Informationen auswerten, wie z.B. Zins- und Tilgungsrückstände des Kreditnehmers, als auch Informationen von dritter Seite, wie z.B. für die Öffentlichkeit bestimmte Angaben und sonstige Finanzinformationen über den Kreditnehmer (Liquidität, Prognosen zum Zahlungsstrom), Herabstufungen durch eine Kreditbewertungsagentur sowie Wertverluste von Sicherheiten und Garantien.

43. Ein Hinweis auf Bonitätsverschlechterung ist im allgemeinen der Zahlungsverzug des Kreditnehmers bei fälligen Zins- und Tilgungsleistungen. Als Ansatzpunkt sollten Kredite gemeinhin als notleidend eingestuft werden, wenn die vertragsgemässen Kapitaldienstleistungen abweichend von der üblichen Praxis für die betreffende Kreditart mit einer Mindestzahl von Tagen im Rückstand sind (z.B. 30–90 Tage). Ein Kredit braucht ausnahmsweise nicht als notleidend eingestuft zu werden, wenn er in voller Höhe besichert ist und die Inkassobemühungen mit hinreichender Gewissheit zur baldigen Tilgungs- und Zinszahlung (einschl. der vollständigen Entschädigungen für den Zahlungsrückstand) führen.<sup>23</sup> Erhebliche Zahlungsrückstände sind gewiss nur einer von vielen Faktoren, die bei der Feststellung von Wertminderungen zu berücksichtigen sind. Auch die Bonität von Krediten, die nicht ernsthaft oder überhaupt nicht rückständig sind, sowie von Überziehungskrediten muss überprüft

---

<sup>22</sup> Bei Krediten, die mit einem wesentlichen Disagio oder Agio erworben wurden, sollte die Berechnung der Wertminderung auf der Grundlage der zum Anschaffungszeitpunkt erwarteten Rendite erfolgen. Diese Rendite, die auf den erwarteten Zins- und Tilgungszahlungen beruht, unterscheidet sich von der im ursprünglichen Kreditvertrag festgelegten Verzinsung. Die Abschreibung von Disagio und Agio wird in Abschnitt 3 e) behandelt.

<sup>23</sup> Die Anwendung dieser Ausnahme setzt normalerweise die Marktfähigkeit der zugrundeliegenden Sicherheiten voraus.

werden.<sup>24</sup> Ein Sonderfall liegt vor, wenn eine Bank einem Kreditnehmer, der mit Zins- und Tilgungszahlungen für einen Kredit in Verzug zu geraten droht, zusätzliche Mittel für die Begleichung seiner unmittelbaren Zahlungsverpflichtungen bereitstellt. In einer solchen Situation kann die augenblickliche Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers die Einstufung der Kreditforderung als noch voll werthaltig eindeutig nicht rechtfertigen.

44. Wann vertraglich vereinbarte Beträge nicht mehr mit hinreichender Gewissheit eingezogen werden können, ist unvermeidlich eine Ermessensentscheidung der Geschäftsleitung der Bank. Diese Ermessensentscheidung sollte sich jedoch auf eine sachgerechte und zeitnahe Kreditbewertung stützen und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2 erläuterten Überlegungen getroffen werden sowie den in Abschnitt 4 umrissenen Offenlegungspflichten unterliegen.

**8) *Banken sollten notleidende Kredite zu ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert bewerten.***

45. Die Bewertung von Krediten sollte jeder Minderung eines voraussichtlichen „Veräußerungswerts“ unter den Wert des fortgeschriebenen Nennwerts Rechnung tragen. Der Buchwert eines als notleidend erkannten Kredits ist demnach auf den voraussichtlichen Veräußerungswert abzuwerten. Bei der Bestimmung dieses Wertes sollten alle massgeblichen Informationen einbezogen werden, wie die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers, die Solvenz des Schuldners, die Durchsetzbarkeit persönlicher Garantien und die Leistungsfähigkeit der Garantiegeber, der Zeitwert der Sicherheiten und die Einstufung durch Kreditbewertungsagenturen. Folgende Werte sollten in die Berechnung des voraussichtlichen Veräußerungswerts einbezogen werden:<sup>25</sup>

- Der Barwert erwarteter künftiger Zahlungsströme, der zu einem angemessenen Zinssatz, d.h. zum effektiven Zinssatz des Kredits, abgezinst wurde. Für die künftigen Zahlungsströme sollte die Bank nach besten Kräften Schätzwerte ermitteln, die sich auf plausible und nachvollziehbare Annahmen und Prognosen stützen
- Der angemessene Wert der Sicherheit,<sup>26</sup> sofern die Werthaltigkeit des Kredits von den Sicherheiten abhängt; die Werthaltigkeit eines Kredits ist

---

<sup>24</sup> Ein Kredit z.B., für den eine bedeutende Rückzahlung erst nach mehreren Jahren fällig ist, wird bereits zum aktuellen Zeitpunkt als notleidend gelten, wenn sich die Finanzlage des Kreditnehmers wesentlich verschlechtert hat, so dass eine vollständige Rückzahlung nicht zu erwarten ist.

<sup>25</sup> Das bedeutet nicht, dass nicht andere zweckmässige Methoden zur Bestimmung mehrerer notleidender Kredite herangezogen werden können, wenn die für Einzelkredite angewandte Methode, wie in den Textziffern 47 und 48 beschrieben, nicht praktikabel ist.

<sup>26</sup> Die Bank sollte wesentliche voraussichtliche Kosten für den Verkauf der Sicherheit berücksichtigen.

vollständig sicherheitenabhängig, wenn seine Rückzahlung ausschliesslich über die zugrundeliegenden Sicherheiten erfolgen soll

- Der feststellbare Marktpreis, wenn er ein zuverlässiger Indikator für den geschätzten Veräusserungswert des Kredits ist

46. Grosskredite und, falls möglich, sonstige Kredite sollten einzeln überprüft werden. Bei einzelnen Krediten festgestellte Bonitätsverschlechterungen sollten zeitnah weitestmöglich durch die Bildung von **Einzelwertberichtigungen** oder durch Abschreibungen berücksichtigt werden.<sup>27</sup>

47. Bei Gruppen gleichartiger Kleinkredite, z.B. bei Beständen von Konsumentenkrediten, ist die regelmässige Bonitätsprüfung einzelner Kreditnehmer selten zweckmässig. In diesen Fällen sollten Wertminderungen sowie die entsprechenden Wertberichtigungen oder Abschreibungen für den gesamten Bestand anhand von Formeln unter Einbeziehung von Faktoren wie der Analyse von Zahlungsrückständen, der Fristigkeit der Bestände, der Erfahrungswerte früherer Forderungsausfälle, der aktuellen Wirtschaftslage und sonstiger massgeblicher Umstände vorgenommen werden.

48. Wenn das Vorhandensein latenter Verluste bekannt ist, diese aber noch nicht einzelnen Kreditforderungen zugeordnet werden können, sollten **Pauschalwertberichtigungen** gebildet werden. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen Wertminderungen, die in einer Gruppe oder einem Pool von Krediten mit gemeinsamen Merkmalen enthalten sind. In manchen Ländern werden auch Pauschalwertberichtigungen auf den Kreditbestand gebildet, die auf der Auswertung von Einzelfaktoren beruhen, wobei alle wesentlichen Engagements einzeln überprüft werden. Pauschalwertberichtigungen sind kein Ersatz für die Bildung ausreichender Einzelwertberichtigungen oder für die Vornahme angemessener Abschreibungen.

49. Häufig werden Pauschalwertberichtigungen als Zwischenschritt bis zur Feststellung von einzelnen Kreditausfällen verstanden. Ein Kreditausfall könnte der Bank nicht umgehend bei dessen Eintreten bekannt werden. Normalerweise sollte jedoch die Auswirkung solcher Ausfälle in einem angemessenen Zeitrahmen offensichtlich werden, sei es aufgrund eines Zahlungsverzugs, durch den Erhalt neuester Finanzausweise oder aus sonstigen Informationen, die eine Kreditklassifizierung auslösen. Sobald geeignete Informationen Wertminderungen einzelner Kredite erkennen lassen, sollten Pauschalwertberichtigungen durch Einzelwertberichtigungen oder Abschreibungen ersetzt werden.

---

<sup>27</sup> Wie im vorliegenden Papier erläutert wird, unterscheiden sich die Praktiken in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Wahl des Abschreibungszeitpunkts. Für die Bankenaufsicht ist es von Bedeutung, dass eine Wertminderung rechtzeitig durch eine Einzelwertberichtigung oder durch eine Abschreibung berücksichtigt wird.

50. Bei der Bildung von Pauschalwertberichtigungen sollten bisherige Erfahrungswerte sowie die derzeitigen wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen, einschliesslich der Veränderungen in der Kreditpolitik, der Beschaffenheit und Grösse des Portefeuilles, Umfang und Bedeutung kürzlich festgestellter Wertminderungen sowie Kreditkonzentrationen, berücksichtigt werden.

51. Pauschalwertberichtigungen sollten nach einer oder mehreren der folgenden unterschiedlichen Methoden gebildet werden:

- Anwendung einer Formel auf die Kreditgruppe unter Einbeziehung einer Analyse von Zahlungsrückständen, der Fristigkeit der Salden, bisheriger Forderungsausfälle, der derzeitigen Wirtschaftslage und sonstiger massgeblicher Einflüsse
- Wanderungsanalyse<sup>28</sup> (Analyse der Veränderung der Gruppenzusammensetzung)
- verschiedene statistische Methoden<sup>29</sup>
- Berechnung der Wertminderung in der Kreditgruppe, die sich auf die Beurteilung jüngster auf Wertminderungen hinweisender Ereignisse und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen stützt

52. Die Bank sollte erforderlichenfalls in regelmässigen Abständen während des Berichtszeitraums die zugrunde gelegten Annahmen anhand der tatsächlichen Erfahrungswerte überprüfen.

53. Statistische Methoden sind nicht für alle Fälle geeignet. Sie sind beispielsweise nicht für Banken geeignet, die keine Kapazitäten für die Anwendung dieser Methoden haben. Ausserdem müssen Angemessenheit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der statistischen Methoden fachgerecht sichergestellt werden.

54. Wertberichtigungen sollten so vorsichtig berechnet werden, dass sie auch die Ungenauigkeiten abdecken, die den meisten Schätzwerten für Kreditausfälle eigen sind.

---

<sup>28</sup> Die Wanderungsanalyse ist ein statistisches Instrument, mit dessen Hilfe Veränderungen in der Kreditklassifizierung mit den Ausfallquoten in jeder Bonitätsstufe verglichen werden. Üblicherweise werden vergangene Ausfallquoten herangezogen, um eventuelle Verluste auf jeder Bonitätsstufe vorherzusagen. Ein verändertes wirtschaftliches Umfeld und neuere Entwicklungen bei Kreditausfällen können Anpassungen erforderlich machen. Neben Bonitätseinstufungen erfolgen Wanderungsanalysen auch nach geographischen und anderen Kriterien, beispielsweise, wann Kredite ausgereicht wurden.

<sup>29</sup> Zu den statistischen Methoden gehören Kennzahlenanalysen und Vergleiche mit ähnlichen Fällen. Bei der Beurteilung von Pauschalwertberichtigungen sollte sich eine Bank jedoch nicht allein auf Vergleiche mit anderen Banken oder auf bestimmte Kennzahlen stützen. Die Kennzahlenanalyse wird auch in Abschnitt 3 d) erörtert.

c) **Umschuldung notleidender Kredite**

9) *Banken sollten einen notleidenden Kredit als umgeschuldet ausweisen, wenn der Kreditgeber aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen, die mit den finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers zusammenhängen, diesem Zugeständnisse einräumt, die er andernfalls nicht gewähren würde.*

55. Umschuldete Kredite sind Kredite, für die der Kreditgeber dem Kreditnehmer wegen dessen verschlechterter finanzieller Lage Zugeständnisse einräumt. Folgendes zählt als Umschuldung:

- Änderung der Konditionen, z.B. eine Senkung des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes oder eine Minderung der zu zahlenden Kreditsumme. Ein Kredit, der zu einem bestimmten Zinssatz gewährt oder verlängert wurde, der dem für Neuverschuldungen mit ähnlichem Risikogehalt gültigen Zinssatz entspricht, gilt jedoch nicht als umgeschuldet.
- Übertragung von Immobilien, Forderungen gegenüber Dritten oder sonstigen Vermögenswerten vom Kreditnehmer auf die Bank oder eine Kapitalbeteiligung am Kreditnehmer zur teilweisen oder vollen Befriedigung der Kreditforderung.

56. Eine Umschuldung kann auch in Form des Eintritts oder der Hinzunahme eines neuen Schuldners als Ersatz für den ursprünglichen Kreditnehmer erfolgen.

10) *Banken sollten einen umgeschuldeten notleidenden Kredit mittels Abwertung des fortgeschriebenen Nennwerts auf den voraussichtlich zu realisierenden Wert berechnen, und zwar unter Berücksichtigung der zum Umschuldungszeitpunkt angefallenen Kosten aller Zugeständnisse. Die Abwertung des fortgeschriebenen Nennwerts sollte in dem Zeitraum aufwandswirksam werden, in dem der Kredit umgeschuldet wird.<sup>30</sup>*

57. Banken sollten in Zusammenhang mit einer Umschuldung die Einbringlichkeit der Forderung beurteilen und feststellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Kreditausfall vorhanden ist. Der fortgeschriebene Nennwert sollte in dem Zeitraum ergebniswirksam abgewertet werden, in dem der Kredit umgeschuldet wird.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> Wenn zuvor Wertberichtigungen auf den Kredit gebildet wurden, kann die aufwandswirksame Buchung unter Verrechnung mit den Wertberichtigungen erfolgen.

<sup>31</sup> Ein umgeschuldeter Kredit ist nicht automatisch als notleidend einzustufen. Er sollte als notleidend eingestuft werden, wenn die Bank die aus der Umschuldungsvereinbarung resultierenden Forderungen wahrscheinlich nicht einbringen oder nicht mit hinreichender Gewissheit einbringen kann.

58. Verluste aus der Umschuldung von Krediten infolge veränderter Vertragsbedingungen sollten nach den für die Bewertung notleidender Kredite geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Kosten aller Zugeständnisse zum Zeitpunkt der Umschuldung berechnet werden. Eine Umschuldung kann auch die Entgegennahme von Grundbesitz zur teilweisen Befriedigung der Kreditforderung sein. In diesem Fall wird der fortgeschriebene Nennwert des Kredits um den angemessenen Wert des Grundbesitzes, abzüglich Verkaufskosten, vermindert. Die Bank sollte eine Wertminderung des verbleibenden fortgeschriebenen Nennwerts des umgeschuldeten Kredits wie bei notleidenden Krediten bestimmen.

59. Die Methode zur Berechnung einer Abwertung des fortgeschriebenen Nennwerts eines umgeschuldeten Kredits muss plausibel sein. Die Zinsabgrenzung für umgeschuldete Kredite wird nachstehend unter Buchstabe e) erläutert.

#### **d) Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen**

*11) Der Gesamtbetrag der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sollte voraussichtliche Kreditausfälle aus dem betreffenden Forderungsbestand ausreichend abdecken können.*

60. Banken sollten zur Abdeckung der voraussichtlichen Kreditausfälle aus dem Forderungsbestand den gesamten Wertberichtigungsbedarf in ausreichender Höhe ansetzen. Bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen oder erforderlichenfalls häufiger sollten die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen mit dem Ziel überprüft werden, den Gesamtbetrag der Wertberichtigungen in einer Höhe anzusetzen, die den neuesten Informationen über die Einbringlichkeit des Forderungsbestands entspricht.

61. Berechnungen von Kreditausfällen sollten die Einbeziehung aller wesentlichen Faktoren, die die Einbringlichkeit des Forderungsbestands zum Bewertungsstichtag berühren, erkennen lassen. Die Bestimmung der angemessenen Wertberichtigungshöhe enthält zwangsläufig ein gewisses Mass an Subjektivität. Dennoch sollte die Ermessensentscheidung der Geschäftsleitung nach festgelegten Grundsätzen und Verfahren gemäss den in Abschnitt 2 erläuterten Überlegungen erfolgen. Bewertungen sollten systematisch, objektiv und in Übereinstimmung mit dem Stetigkeitsprinzip erfolgen sowie ausreichend dokumentiert werden.

62. Die Methode zur Bestimmung des gesamten Wertberichtigungsbedarfs sollte die zeitnahe Berücksichtigung von Kreditausfällen gewährleisten. Aus früheren Kreditausfällen gewonnene Erfahrungswerte und jüngste Entwicklungen sind zwar ein vertretbarer Ausgangspunkt für die Analyse der Bank, doch sind diese Faktoren allein keine ausreichende Grundlage für die Bestimmung des angemessenen Wertberichtigungsbedarfs. Die Geschäftsleitung sollte auch aktuelle Faktoren einbeziehen, die wahrscheinlich zu Verlusten

aus dem Kreditbestand der Bank führen und sich von Erfahrungswerten der Vergangenheit unterscheiden, wie z.B.:

- veränderte Kreditvergabegrundsätze und -verfahren, einschliesslich der Syndizierungsgrundsätze, und veränderte Praktiken zum Einzug und zur Abschreibung von Forderungen
- Veränderungen der nationalen und lokalen wirtschaftlichen und geschäftlichen Bedingungen und Entwicklungen, einschliesslich der Lage innerhalb verschiedener Marktsegmente
- veränderte Entwicklung, Grössenordnung und Bedeutung der überfälligen Kredite und der mit erhöhten Risiken behafteten Kredite sowie Entwicklungen in bezug auf das Volumen zinslos gestellter Kredite, Umschuldungen, sonstige Veränderungen
- Vorhandensein und Wirkung von Kreditkonzentrationen und Veränderungen des Konzentrationsgrades
- Auswirkungen externer Faktoren wie Wettbewerb, rechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen auf die Höhe der voraussichtlichen Kreditausfälle im derzeitigen Forderungsbestand der Bank

63. Wählt eine Bank diesen Ansatz zur Bestimmung ausreichender Wertberichtigungen, muss die Dokumentation eindeutig nachweisen, welchen Einfluss die veränderten Faktoren voraussichtlich auf die bisherigen Erfahrungswerte mit Kreditausfällen haben.

64. Als ergänzendes Werkzeug zur Beurteilung der allgemeinen Plausibilität von Wertberichtigungen kann auch eine Kennzahlenanalyse nützlich sein, mit der Abweichungen (im Vergleich zu anderen Banken und im Zeitablauf) des Verhältnisses zwischen dem gesamten Wertberichtigungsbedarf und etwa den überfälligen und zinslos gestellten Krediten einerseits und dem Gesamtkreditvolumen andererseits, ermittelt werden. Diese Vergleichszahlen können zwar nützliche Richtwerte für die Beurteilung ausreichender Wertberichtigungen ergeben, für sich allein sind sie jedoch keine ausreichende Grundlage für die Ermittlung des Gesamtwertberichtigungsbedarfs. Insbesondere erübrigen sie nicht die umfassende Analyse des Forderungsbestands und der die Einbringlichkeit berührenden Faktoren.

#### **e) Ertragsabgrenzung**

**12) *Banken sollten Zinserträge aus einem werthaltigen Kredit periodengerecht abgrenzen.***

65. Zinserträge aus werthaltigen Krediten sind auf der Grundlage gleichbleibender Erträge unter Verwendung der effektiven Zinsmethode bei deren Anfallen ergebniswirksam

zu vereinnahmen und nicht erst bei Eingang oder Fälligkeit. Die Effektivverzinsung entspricht dem Zinssatz, der zur Abzinsung des vertraglich vereinbarten Zahlungsstroms über die Kreditlaufzeit auf die Anschaffungskosten erforderlich ist.<sup>32</sup> Die Zinserträge werden sodann den Rechnungsperioden über die Kreditlaufzeit unter Verwendung des effektiven Zinssatzes zugeordnet, so dass der Zins als konstanter Ertrag des fortgeschriebenen Nennwerts ausgewiesen werden kann. Der Zins enthält die zeitanteiligen Disagio- oder Agiobeträge aus dem Unterschied zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Nennbetrag und alle zeitanteiligen Kreditgebühren und Kosten.

**13) *Von als notleidend erkannten Krediten sollten Banken keine Zinsen mehr vereinnahmen oder aber Einzelwertberichtigungen auf den vollen Betrag der vereinnahmten Zinsen bilden. Wenn ein notleidender Kredit zum Barwert künftig erwarteter Zahlungsströme bilanziert wird, können Zinsen auf den Buchwert abgegrenzt und ergebniswirksam erfasst werden, um den Barwert fortzuschreiben.***

66. Zinsen aus notleidenden Krediten sollten nicht in die Berechnung des Jahresüberschusses mit einfließen, wenn Zweifel an der Einbringlichkeit der Kapital- oder Zinsbeträge bestehen. Banken sollten Zinsen aus notleidenden Krediten daher nicht mehr vereinnahmen oder aber Einzelwertberichtigungen auf den vollen Betrag der vereinnahmten Zinsen bilden.<sup>33</sup> Früher vereinnahmte, aber noch offene Zinsforderungen sollten storniert oder im Darlehensaldo mit einer ausreichenden Einzelwertberichtigung berücksichtigt werden. Wenn ein notleidender Kredit zum Barwert künftig erwarteter Zahlungsströme bilanziert wird, können Zinsen auf den Buchwert vereinnahmt und ergebniswirksam ausgewiesen werden, um den Barwert fortzuschreiben.

67. Einige oder alle auf einen notleidenden Kredit eingegangenen Zinszahlungen können bei Zahlungseingang als Zinsertrag ausgewiesen werden, solange der fortgeschriebene Nennwert des Kredits abzüglich der Einzelwertberichtigungen als zeitgerecht einbringlich gelten kann,<sup>34</sup> es sei denn, ein Gesetz, eine Verordnung oder aufsichtsbehördliche Auflagen verbieten dies.

68. Ein Kredit gilt wieder als werthaltig, wenn der vertraglich vereinbarte Kapital- und Zinsbetrag uneingeschränkt als einbringlich gilt. Im allgemeinen ist dies der Fall, wenn

---

<sup>32</sup> Normalerweise entspricht der effektive Zinssatz werthaltiger von der Bank ausgereicher Kredite (ohne Agio oder Disagio) dem vertraglich vereinbarten Zinssatz.

<sup>33</sup> In manchen Ländern müssen Banken Zinsen auf notleidende Kredite in ihren Jahresabschlüssen vereinnahmen, um einen Anspruch auf Rückzahlung zu sichern oder um dem Verbot des „dual accounting“ zu genügen. Um die Ertragswirksamkeit dieser Vereinnahmung zu verhindern, sollte eine Einzelwertberichtigung gebildet werden.

<sup>34</sup> In manchen Ländern wird gesetzlich geregelt, ob Zahlungen auf notleidende Kredite in den bankinternen Büchern und Jahresabschlüssen als Zins- oder Kapitalzahlungen gelten.

a) kein fälliger Kapital- und Zinsbetrag mehr offen ist und die Bank die rechtzeitige Rückzahlung der ausstehenden Beträge erwartet oder b), wenn die Forderung anderweitig besichert wurde und einbringlich ist. Hinsichtlich der Wiederherstellung der Werthaltigkeit gilt: die Bank sollte die Zahlung überfälliger Kapital- und Zinsbeträge erhalten haben, es sei denn, 1) der Kredit wurde formell umgeschuldet (wie nachstehend erläutert), 2) der Kredit wurde mit einem Disagio erworben und das als einbringlich erachtete Disagio wird sachgerechten Grundsätzen entsprechend vereinnahmt oder 3) der Kreditnehmer leistet bereits seit einem angemessenen Zeitraum<sup>35</sup> die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen wieder in voller Höhe, und alle vertraglich vereinbarten Zahlungen gelten als zeitgerecht einbringlich.

69. Ein Kredit, der umgeschuldet wurde, so dass man mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, dass eine Rückzahlung und Erfüllung nach den geänderten Vertragsbedingungen erfolgt, kann wieder als normal bedient ausgewiesen werden. Den Nachweis für eine relative Verbesserung der Finanzlage des Kreditnehmers und seiner Schuldendienstfähigkeit liefern bedeutende und vorteilhafte Verkaufsabschlüsse, vorteilhafte Leasing- oder Mietverträge, die der Kreditnehmer abgeschlossen hat, oder sonstige Entwicklungen, die zu Einnahmen des Kreditnehmers führen und seine Schuldendienstfähigkeit voraussichtlich wesentlich verbessern, sowie die Zahlungsbereitschaft des Kreditnehmers. Ein weiterer Anhaltspunkt dafür, ob es gemäss den geänderten Vertragsbedingungen eine hinreichende Sicherheit für die Rückzahlung und Erfüllung gibt, sind die Zahlungen, die in einem angemessenen Zeitraum vor oder nach der Umschuldung regelmässig geleistet wurden.

70. Bei der Bestimmung, ob ein Kredit letztlich einbringlich ist, sei es im Hinblick auf den Ausweis der Zinserträge als Einnahmen oder im Hinblick auf die Wiederherstellung der Werthaltigkeit eines notleidenden Kredits, sollte sich eine Bank auf eine zeitnahe, gut dokumentierte Bewertung der Finanzlage des Kreditnehmers und seiner Kapitaldienstpraxis und -fähigkeit sowie sonstige massgebliche Faktoren stützen. Entsprechend sollte auch der Ausweis eines umgeschuldeten Kredits als nicht mehr wertberichtigungsbedürftig nur auf der Grundlage einer gültigen, gut dokumentierten Kreditbewertung erfolgen.

---

<sup>35</sup> Als angemessener Zeitraum gilt in einigen Ländern eine Periode von 6 Monaten.

#### IV. OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

71. Die unterschiedliche Art, in der Banken in verschiedenen Ländern Kredite bilanzieren, sowie der Beurteilungsspielraum ihrer Geschäftsleitung lassen eine angemessene Offenlegung durch die Banken besonders wichtig werden.<sup>36</sup> Diese Offenlegung sollte die Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien der Bank deutlich machen. In diesem Abschnitt werden sachgerechte Grundsätze der Offenlegung dargelegt, wobei das Kreditrisiko des Forderungsbestands in den Mittelpunkt gestellt wird. Diese Empfehlungen entsprechen der allgemeinen Ausrichtung des vom Basler Ausschuss vor kurzem herausgegebenen Papiers *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*.

72. Die Leser von Bankabschlüssen benötigen Angaben über die von der betreffenden Bank eingegangenen Kreditrisiken und angewendeten Methoden des Risikomanagements, über die Qualität ihres Kreditportefeuilles, die Ertragslage der Bank und den Einfluss von Verlusten auf ihre Finanzlage und ihr Ergebnis. Der Jahresabschluss einer Bank sollte u.a. zu den nachstehend erörterten Punkten klare und präzise Angaben offenlegen. Gemäss dem (in Abschnitt 2 erörterten) Wesentlichkeitsprinzip sollte diese Offenlegung der Grösse und der Eigenart des jeweiligen Bankbetriebs angepasst werden. Ein Kreditinstitut braucht demnach die nachstehend zur Offenlegung empfohlenen Angaben nicht unbedingt in allen Punkten einzuhalten, wenn ein bestimmter Posten für die Bewertung der Bank unerheblich ist. Eine ausführlichere Offenlegung sollte man jedoch von Banken erwarten, die auf die Kapitalmärkte zurückgreifen oder komplexe Betriebsabläufe aufweisen. Dies wird insbesondere bei den Banken mit einer umfangreichen internationalen Geschäftstätigkeit der Fall sein.

73. Diese Institute sollten dazu angehalten werden, die nachstehend aufgezählten Angaben in ihrem geprüften Abschluss, d.h. im Hauptteil und im Anhang möglichst umfassend offenzulegen. Insbesondere sollten im geprüften Teil des Abschlusses die Rechnungslegungsgrundsätze offengelegt werden. Angaben zu den Grundsätzen und Methoden des Risikomanagements und der Risikobegrenzung und zu den Berechnungsmethoden der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die die Bank in Hinblick auf das Kreditrisiko vorgenommen hat, können ausnahmsweise im ungeprüften Teil des Abschlusses, z.B. im Erläuterungs- und Analyseteil der Geschäftsleitung, offengelegt werden.

---

<sup>36</sup> Zum Beispiel führt die Tatsache, dass in einigen Ländern Abschreibungen vorgenommen werden, wo man unter ähnlichen Umständen in anderen Ländern Einzelwertberichtigungen bildet, zu erheblichen Schwierigkeiten bei einem länderübergreifenden Vergleich von Banken. In den Ländern, in denen Abschreibungen in grösserem Umfang vorgenommen werden, ist der prozentuale Anteil zweifelhafter und notleidender Kredite am Kreditportefeuille (und an den Wertberichtigungen insgesamt) tendenziell viel niedriger als in den Ländern, in denen Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden.

**14) Banken sollten Angaben über ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden bei der Bilanzierung von Krediten und ihre Wertberichtigungspraxis offenlegen.**

74. Banken sollten Angaben zu allen Rechnungslegungsgrundsätzen (einschl. der Folgen von Änderungen dieser Grundsätze) und den bei der Anwendung dieser Grundsätze eingesetzten Methoden machen, die für die Bilanzierung von Krediten, deren Wertminderung und von damit verbundenen Wertberichtigungen wesentlich sind. Sie sollten hinsichtlich der von ihnen angewendeten Grundsätze Informationen zu folgenden Punkten offenlegen:

- Bewertungsgrundlage für werthaltige Kredite beim erstmaligen Ansatz und danach
- Verfahren zur Ertragsabgrenzung werthaltiger Kredite (z.B. Effektivzinsmethode)
- Darstellung, wie und wann Wertminderungen bei Krediten auszuweisen sind, und Bewertungsgrundlage für notleidende Kredite
- Verfahren zur Bestimmung von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen)
- Festlegung, ab wann Kredite für Bilanzierungs- und Offenlegungszwecke als überfällig gelten (Zahl der Verzugstage)
- Verfahren zur Abschreibung von Krediten
- Verfahren zur Berücksichtigung von Zahlungseingängen auf bereits abgeschriebene Kreditforderungen
- Festlegung, ab wann Zinsen auf einen Kredit nicht mehr ertragswirksam abgegrenzt werden
- Angabe, wie Erträge aus wertgeminderten Krediten vereinnahmt werden, einschliesslich der Zinserträge und Behandlung von Gebühren und Kosten

75. Die vorstehende Auflistung sollte nicht als erschöpfend verstanden werden. Beispiele für sonstige Posten und Umstände, die eine gesonderte Offenlegung der Bilanzierungsgrundsätze erforderlich machen können, sind u.a.:

- Vorsorge für Länderrisiken
- Verbriefung von Kreditforderungen, deren weitere Verwaltung die Bank noch berührt
- Zuschläge oder Abschläge auf von Dritten erworbene Kreditforderungen

- Absicherungsgeschäfte, die die Kreditbewertung berühren
- (gegebenenfalls) zum Verkauf vorgesehene Kredite

**15) *Banken sollten Angaben zu den bei der Berechnung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angewandten Methoden und zu den zugrundeliegenden Annahmen offenlegen.***

76. Banken sollten die Methoden, die sie bei der Berechnung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angewendet haben, erläutern. Sie sollten die wichtigsten Annahmen offenlegen, etwa wie sie bisherige Erfahrungen mit Leistungsverzug bei verschiedenen Kreditgruppen, die aktuelle Lage, Änderungen der Portfeuillezusammensetzung und Tendenzen bei Verzug sowie Zahlungseingänge auf bereits abgeschriebene Kredite berücksichtigt haben. Darüber hinaus sollten sie Informationen über alle sonstigen massgeblichen Faktoren offenlegen, z.B. das Vorhandensein und die Wirkung von Kreditkonzentrationen und deren Veränderungen, Veränderungen im operativen Umfeld der Kreditnehmer und Änderungen der Kreditvergabepolitik und -verfahren, einschliesslich der Syndizierungsgrundsätze und der Massnahmen zum Einzug abgeschriebener Forderungen.

**16) *Banken sollten hinsichtlich des Kreditrisikos ihres Forderungsbestands Angaben über ihr Risikomanagement und die von ihnen in diesem Zusammenhang angewandten Grundsätze und Methoden offenlegen.***

77. Banken sollten eine Beschreibung ihrer Ziele und Strategien zur Steuerung und Begrenzung des Kreditrisikos ihres Forderungsbestands offenlegen.<sup>37</sup> Diese Angaben sollten massgebliche Informationen zu den Grundsätzen und Methoden der Bank zum Risikomanagement und zur Risikobegrenzung enthalten, z.B. Grundsätze und Methoden zu folgenden Punkten:

- Sicherheiten und Garantierfordernisse
- regelmässige Überprüfung von Krediten und Sicherheiten
- Systeme zur Klassifizierung von Kreditrisiken (Kreditbewertungssystem)
- Organisationsstruktur für die Steuerung des Kreditrisikos (z.B. Kreditausschüsse)
- Überwachung überfälliger Kredite
- Begrenzung und Kontrolle des Kreditengagements

---

<sup>37</sup> Angesichts der Tatsache, dass die Institute Kreditrisiken aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen (u.a. im Kredit-, Handels- und Anlagegeschäft) ausgesetzt sind, kann es angebracht sein, die Grundsätze für Risikomanagement und -begrenzung im Kreditgeschäft im Rahmen der Offenlegung von Grundsätzen und Methoden für das gesamte Risikomanagement und die Risikobegrenzung offenzulegen.

- Verringerung der Kreditrisiken durch rechtlich durchsetzbare Netting-Vereinbarungen, und
- Einsatz von Kreditderivaten und Kreditversicherungen

**17) *Banken sollten Angaben zur geographischen Verteilung von Krediten, notleidenden und überfälligen Krediten, sowie zu den jeweiligen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.***

78. Banken sollten ihre Kredite nach In- und Ausland und nach den hierauf jeweils entfallenden Wertberichtigungen aufgliedern. Sie sollten (nach dem Wesentlichkeitsprinzip) eine weitere Aufgliederung der In- und Auslandsforderungen nach Regionen vornehmen (ggf. innerhalb einer Region nach Ländern; gesonderte Angabe der Kredite an staatliche Schuldner). Die Beträge notleidender und überfälliger Kredite sollten ebenfalls nach Regionen offengelegt werden. Die Höhe der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sollten die Banken, soweit möglich, ebenfalls für jede Region angeben.

**18) *Banken sollten ihre Kreditbestände sowie ihre notleidenden und überfälligen Kredite nach wichtigsten Schuldnergruppen und mit den Beträgen der für jede dieser Gruppen vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.***

79. Banken sollten Angaben zu der Zusammensetzung des Kreditportefeuilles anhand einer sinnvollen Kategorisierung der Kreditnehmer (z.B. gewerbliche Kredite, Verbraucherkredite, verbundene Unternehmen) offenlegen. Für jede grössere Gruppe von Kreditnehmern und für das Kreditportefeuille insgesamt sollte folgendes gesondert offengelegt werden:

- Gesamtbetrag der Kredite, vor und nach Wertberichtigungen
- Gesamtbetrag der notleidenden Kredite, mit gesonderter Angabe der überfälligen Kredite (z.B. ab 90 Tagen)<sup>38</sup>
- werthaltige überfällige Kredite (z.B. ab 90 Tagen)
- Einzelwertberichtigungen
- Pauschalwertberichtigungen

80. Enthält die Pauschalwertberichtigung einen Anteil, der nicht einer grösseren Gruppe von Kreditnehmern zugeordnet wird, sollte der Betrag der nicht zugeordneten Wertberichtigung gesondert offengelegt werden. Den Banken wird empfohlen, sonstige sinnvolle Kennzahlen für die Bonitätsverschlechterung des Forderungsbestands offenzulegen.

---

<sup>38</sup> Die Institute werden aufgefordert, eine Fristenanalyse der überfälligen Kredite vorzulegen (30-89 Tage, 90-179 Tage, ab 180 Tage).

81. Banken sollten gewerbliche Kredite nach wesentlichen Branchen (z.B. Immobilien, Bergbau) offenlegen.

82. Auch zusammenfassende Angaben zur Zusammensetzung des Forderungsbestands nach Kreditart (z.B. Hypothekenforderungen, Kreditkartenforderungen, Finanzierungsleasing), Besicherungsart (z.B. Wohngebäude, Gewerbeimmobilien, staatlich garantiert, unbesichert) und/oder Kreditwürdigkeit (z.B. aufgrund interner oder externer Einstufung) können angebracht sein.

**19) *Banken sollten Angaben zu wesentlichen Konzentrationen von Kreditrisiken offenlegen.***

83. Wesentliche Konzentrationen von Kreditrisiken können in bezug auf einzelne Kreditnehmer, verbundene Kreditnehmer oder Gruppen von Kreditnehmern, bestimmte Wirtschaftsbereiche, Länder oder Regionen entstehen. Die Kredite werden so gruppiert, dass sie hinsichtlich des Kreditrisikos innerhalb der Gruppen ähnliche Merkmale aufweisen und von Änderungen der wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen voraussichtlich in ähnlicher Weise berührt werden (z.B. bestimmte Industriebranchen). Banken sollten ihre Grundsätze für die Ermittlung der Konzentrationen, deren gemeinsame Merkmale und den Umfang des jeweiligen Engagements angeben. Diese Offenlegung sollte derart gestaltet sein, dass sie mit Vertraulichkeitserfordernissen vereinbar ist.

**20) *Banken sollten Kreditforderungen offenlegen, bei denen aufgrund von Bonitätsverschlechterungen keine Zinsen nach den Bedingungen des ursprünglichen Kreditvertrags mehr vereinnahmt werden.***

84. Banken sollten Informationen zu den Salden zinslos gestellter Kredite und zur Auswirkung von Zinsausfällen auf ihre Gewinn- und Verlustrechnung offenlegen.<sup>39</sup>

**21) *Banken sollten einen „Wertberichtigungsspiegel“ offenlegen, der die Entwicklung der verschiedenen Wertberichtigungsarten gesondert aufzeigt.***

85. Banken sollten Einzelangaben zu den Wertberichtigungsbewegungen während des Geschäftsjahres für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gesondert offenlegen. Die Angaben sollten folgendes enthalten:

- den Anfangsbestand der Wertberichtigung
- Abschreibungen (oder Ausbuchungen) während des Geschäftsjahres (Verbrauch an Wertberichtigungen)

---

<sup>39</sup> Wie in dem Abschnitt zur Ertragsabgrenzung bereits erläutert wurde, vereinnahmen die Banken in einigen Ländern Zinsen auf zweifelhafte Kredite und bilden Einzelwertberichtigungen auf den vollen Betrag der vereinnahmten Zinsen.

- während des Geschäftsjahres vereinnahmte Beträge auf wertberichtigte Forderungen (Auflösung von Wertberichtigungen)
- Beträge, die für erwartete voraussichtliche Kreditausfälle während des Geschäftsjahres neu zurückgelegt wurden (Neubildung von Wertberichtigungen)
- sonstige Bereinigungen der Wertberichtigung (z.B. Wechselkursdifferenzen, Unternehmenszusammenschlüsse, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften) und
- Endbestand der Wertberichtigung

86. Abschreibungen und Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen, die unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurden, sollten ebenfalls offengelegt werden.

**22) *Banken sollten die Salden und sonstige Informationen zu den während des Jahres umgeschuldeten Krediten offenlegen.***

87. Banken sollten Angaben über Umfang und Art der Bewilligungen und Zugeständnisse, die sie für die Umschuldung notleidender Kredite gemacht haben, offenlegen. Die Methode, nach der die Minderung des fortgeschriebenen Nennwerts eines umgeschuldeten Kredits berechnet wird, sollte ebenfalls offengelegt werden. Ist mit einer vollständigen Rückzahlung zu rechnen, braucht der umgeschuldete Kredit, nachdem er über einen vertretbaren Zeitraum hinweg gemäss den geänderten Bedingungen bedient wurde, nicht mehr offengelegt zu werden.

**23) *Banken sollten vertragliche Verpflichtungen aus Rückgriffsvereinbarungen und die aus diesen Vereinbarungen erwarteten Verluste offenlegen.***

88. Rückgriffsvereinbarungen sind Geschäfte, bei denen eine Bank im Falle des Schuldnerverzugs Zahlungen auf einen Kredit leisten muss, z.B. weil sie die Kreditsforderung mit einer Garantie an einen Dritten verkauft hat. Derartige Vereinbarungen können eine Bank einem erheblichen Kreditrisiko aussetzen, werden aber oft nicht in der Bilanz ausgewiesen.

## V. AKTUELLE FRAGEN

### a) Bilanzierung zu Marktwerten und Offenlegung

#### i) *Bilanzierung zu Marktwerten*

89. Führende Rechnungslegungsgremien diskutieren derzeit die Vor- und Nachteile einer verstärkten Verwendung der Marktwertmethode für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Insbesondere das International Accounting Standards Committee (IASC) und verschiedene nationale Rechnungslegungsgremien sind in einem Gemeinschaftsprojekt mit der möglichen Einführung einer umfassenden Bilanzierung von Aktiva und Passiva zu Marktwerten befasst.

90. Ohne vorsichtige und ausgewogene Grundsätze für die Schätzung der Marktwerte insbesondere in den Bereichen, in denen es keine aktiven Märkte gibt (wie das häufig bei Kreditforderungen der Fall ist), könnte die Verwendung des Marktwertmodells die Zuverlässigkeit der Bilanzzahlen verringern und die Volatilität der Ergebnisse und des Eigenkapitals erhöhen.

91. Nach Meinung des Basler Ausschusses ist die Bilanzierung zu Marktwerten dort angebracht, wo dieser Ansatz praktikabel ist, z.B. bei für Handelszwecke gehaltenen Finanztiteln. Jedoch sind weitere Arbeiten an geeigneten Richtlinien für die Schätzung von Marktwerten und für die Handhabung von Wertkorrekturen erforderlich, bevor dieses Rechnungslegungssystem auf alle Finanzaktiva und -passiva im Bankbestand angewendet werden könnte. Viele Ziele des Marktwertansatzes sind zwar wünschenswert, der Basler Ausschuss hat jedoch ernsthafte Vorbehalte gegen die Übernahme einer umfassenden Bilanzierung nach der Marktwertmethode zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wie das zum Beispiel im Diskussionspapier des IASC von 1997 umrissen wurde.

#### ii) *Offenlegung von Marktwerten*

92. Der Basler Ausschuss ist der Meinung, dass als alternativer Ansatz zur vollständigen Bilanzierung zu Marktwerten die Offenlegungsanforderungen für grössere Marktteilnehmer dahingehend ausgeweitet werden könnten, dass diese eine ergänzende Offenlegung der Marktwerte von Finanztiteln auf konsolidierter Basis zusammen mit zusätzlichen quantitativen und qualitativen Offenlegungen vornehmen. Die Offenlegung von Marktwertangaben zu Finanztiteln kann eine nützliche Ergänzung sein, die es dem Rechnungswesen erlaubt, mit unterschiedlichen Darstellungen zu experimentieren und die dem Leser von Bilanzen zu einem besseren Verständnis der Grösse und der Bewegungen des zugrunde liegenden Zahlenmaterials verhilft.

93. In einigen im Basler Ausschuss vertretenen Ländern müssen Banken und sonstige Gesellschaften den Marktwert ihrer Finanztitel, einschliesslich ihres Kredit-

forderungsbestands, offenlegen. Diese Anforderungen werden auch in den International Accounting Standards des IASC (IAS 32) geltend gemacht. Institute, die ergänzende Angaben zu Marktwerten vorlegen, sollten die Methoden, nach denen sie Marktwerte ermitteln, und die dabei zugrundegelegten wesentlichen Annahmen offenlegen und die mit der Schätzung von Marktwerten verbundenen Fragen erörtern.

**b) Neue Ansätze zur Risikovorsorge**

94. Einige Banken erproben Ansätze zur Kreditrisikovorsorge auf der Grundlage von Kreditrisikomodellen. Mit Hilfe dieser Modelle versuchen Banken, Kreditrisiken in einem längerfristigen Zeitrahmen zu messen, als dies üblicherweise geschehen ist. Sie können Wertberichtigungen mit diesem Ansatz früher als bislang vornehmen. Diese Wertberichtigungen auf Kreditverluste beruhen auf statistischen Analysen historischen Datenmaterials und sonstiger Faktoren, aus denen die Institute Prognosen für künftige Verlustentwicklungen ableiten. Die hierbei angewendeten statistischen Verfahren sind den Methoden ähnlich, die den Modellen der Banken für das Kreditrisikomanagement und die Preisfindung zugrundeliegen.

95. Der Basler Ausschuss hat in allgemeinem Rahmen die Praxis der Banken im Bereich der Kreditmodelle untersucht. Er erkennt an, dass bei den Kreditmodellen erzielte Fortschritte auch Auswirkungen darauf haben können, wie international tätige Banken die Angemessenheit ihres gesamten Wertberichtigungsbedarfs ermitteln und bewerten. Aus aufsichtlicher Sicht ist zu wünschen, dass die statistische Methodik so mit den Bilanzierungsgrundsätzen in Einklang gebracht werden kann, dass sie die Finanzlage, die Ertragskraft und das Risikomanagement einer Bank wirklichkeitsgetreu abbilden kann. Der Ausschuss wird daher diese Entwicklungen und die sich aus ihnen ergebenden Fragen im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Kreditrisikovorsorge verfolgen und gegebenenfalls weitere Richtlinien für die Anwendung dieser Vorsorgemethoden entwickeln.

## VI. ROLLE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

24) ***Die Bankenaufsichtsbehörden sollten die Grundsätze und Methoden einer Bank zur Bewertung der Kreditqualität beurteilen.***

96. Die Aufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass

- das Kreditüberwachungssystem der Bank für die zeitnahe Ermittlung, Klassifizierung, Überwachung und Handhabung von bonitätsgefährdeten Krediten von ausreichender Qualität ist;
- dem Leitungsorgan und den Führungskräften der Bank angemessene Informationen über die Bonität des Kreditforderungsbestands und damit verbundene Wertberichtigungen regelmässig und zeitnah vorgelegt werden und
- die Kreditbeurteilung durch die Geschäftsleitung vertretbar und angemessen wahrgenommen wird und die im vorstehenden Abschnitt 2 erörterten Überlegungen berücksichtigt werden.

97. Bei ihrer Beurteilung können die Aufsichtsbehörden auf Informationen zurückgreifen, die nicht offengelegt werden, sondern aus regelmässigen bankenaufsichtlichen Berichtspflichten der Banken oder aus Überprüfungen vor Ort resultieren.

25) ***Die Bankenaufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass die von einer Bank bei der Berechnung von Wertberichtigungen verwendeten Methoden geeignet sind und zu einer vertretbaren und angemessen vorsichtigen Bewertung führen.***

98. Die Aufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass

- eine Bank Wertberichtigungen auf einzelne Kredite in Übereinstimmung mit dem Vorsichtsprinzip bildet und dabei die in diesem Papier genannten Kriterien, einschliesslich der aktualisierten Bewertung von Sicherheiten und der Prognosen für die Zahlungsströme anhand einer aktuellen Einschätzung der wirtschaftlichen Lage, berücksichtigt;
- die Rahmenvorgaben für die Vornahme von Pauschalwertberichtigungen angemessen sind und die angewandte Methodik vertretbar ist;
- das Verfahren zur Ermittlung des Gesamtbetrags an Wertberichtigungen durch die Geschäftsleitung und die hierbei zugrunde gelegten Annahmen und Beurteilungen der Geschäftsleitung angemessen sind;
- der Gesamtbetrag an Wertberichtigungen im Verhältnis zum Gesamtrisiko des Forderungsbestands angemessen ist;

- erkannte Verluste zeitnah und angemessen durch Einzelwertberichtigungen oder Abschreibungen in der Bilanz berücksichtigt werden;
- die Bank Rechnungslegungsgrundsätze und Methoden befolgt, die den in diesem Papier umrissenen Grundsätzen und Methoden entsprechen.